

Bericht über die
Tätigkeit des Jahres

2015



Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft

TÄTIGKEITSBERICHT 2015

Inhaltsverzeichnis

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2015	5
1. GEMEINDENFINANZIERUNG	6
1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2015	6
1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2016	10
1.3 Neues Modell der Gemeindenfinanzierung	16
2. RAT DER GEMEINDEN	18
2.1 Gesetzesentwürfe	18
2.2 Durchführungsverordnungen	22
3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN	25
4. LEITLINIEN UND ZIELSETZUNGEN FÜR DAS NEUE LANDESGESETZ „RAUM UND LANDSCHAFT“	26
5. GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (GIS)	28
6. INSTITUTIONELLE REFORM	30
7. KLEINKINDERBETREUUNG	31
8. SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE	32
9. WEITERE INITIATIVEN	33
9.1 Breitband	33
9.2 Beteiligung der Gemeinden an der Stromproduktion	35
9.3 Halbautomatische Defibrillatoren	35
9.4 Willensäußerung für oder gegen die Organspende	36
9.5 Reorganisation des Südtiroler Sanitätsbetriebes – verschiedene Organisationsmodelle	37
9.6 Umfrage bezüglich Transport der Kindergartenkinder	37
9.7 Kleinkläranlagen	38
9.8 Überprüfung der ordnungsmäßigen Beitragslage (DURC) der Wanderhändler	38
9.9 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten – SUAP	38
9.10 Vermeidung von Bürokratie	39
9.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	40
10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG	41
11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN	43
12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN	47
13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN	49

II. DIENSTE 52

14. BERATUNG	53
14.1 Informationen und Anwendungshilfen	53
15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG	56
16. REVISIONSDIENST	57
17. VERWALTUNGSSCHULE	58
18. DATENVERARBEITUNG	63
18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung	63
18.2 Weitere Initiativen	65
18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen	66
18.4 Südtiroler Informatik AG	69

III. VERBANDSNOTIZEN 70

a) Neuwahl der Gremien	71
b) Organe des Gemeindenverbandes	72
c) Rat der Gemeinden	73
d) Programm des Präsidenten	73
e) Südtiroler Altbürgermeisterclub	75
f) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch	76
g) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger	77



I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2015

1. GEMEINDENFINANZIERUNG

1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2015

Für die Gemeindefinanzierung 2015 wurde im Landeshaushalt zunächst der Gesamtbetrag von 308.032.212,17 Euro bereitgestellt und in einem zweiten Moment um 15.000.000,00 Euro aufgestockt. Das Land Südtirol hat zwar im Jahr 2015 einen Nachtragshaushalt genehmigt, den Gemeinden wurden dabei jedoch keine zusätzlichen Mittel zugewiesen. Somit ist es bei diesen Beträgen geblieben.

Im Laufe des Jahres 2015 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Mit der 1. Zusatzvereinbarung wurde die **Detailregelung zum Personalaufnahmestopp für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften** festgelegt, die bis zum 31.12.2015 und jedenfalls bis zum Inkrafttreten der institutionellen Reform gilt und zwar wie folgt:

„1. Gemeinden

Für die Gemeinden wird folgendes Verhältnis Bedienstete/Einwohner, in weiterer Folge kurz als „Verhältnis“ genannt, berücksichtigt:

- a) bei einer Einwohnerzahl bis zu 5000, ein Bediensteter (Vollzeitäquivalent) auf 150 Einwohner;
- b) bei einer Einwohnerzahl von 5001 bis zu 65.000 Einwohner, ein Bediensteter (Vollzeitäquivalent) auf 130 Einwohner;
- c) bei einer Einwohnerzahl über 65.000, ein Bediensteter (Vollzeitäquivalent) auf 120 Einwohner.

Für die Wirkungen dieser Zusatzvereinbarung gilt das Verhältnis

- als überschritten, wenn mehr als ein Bediensteter (in Vollzeitäquivalenten) auf 150 Einwohner laut Buchstaben a), auf 130 Einwohner laut Buchstaben b) und auf 120 Einwohner laut Buchstaben c) angestellt ist;
- als unterschritten, wenn weniger als ein Bediensteter (in Vollzeitäquivalenten) auf 150 Einwohner laut Buchstaben a), 130 Einwohner laut Buchstaben b) und 120 Einwohner laut Buchstaben c) angestellt ist.

Zum Zweck der Ermittlung des tatsächlichen Verhältnisses der jeweiligen Gemeinde werden deren Einwohner, welche zum Zeitpunkt der Ermittlung des Verhältnisses aus der jeweils aktuellsten Veröffentlichung des Landesinstituts für Statistik ASTAT hervorgehen, und deren Personalstand, immer zum Zeitpunkt der Ermittlung des Verhältnisses, herangezogen, wobei folgende Positionen ausgenommen sind:

- Personal der geschützten Kategorien;
- Bedienstete der Sozialdienste (einschließlich Pflegepersonal der Alten- und Pflegeheime);
- Bedienstete der Gemeindeapotheken;
- Bedienstete des Seilbahndienstes;
- Bedienstete des Schlachthofes;
- Bedienstete, welche ausschließlich im Gemeinde-E-Werk beschäftigt sind;
- abgeordnetes bzw. anderen Körperschaften zur Verfügung gestelltes Personal, wofür kein Ersatz eingestellt worden ist;
- Bedienstete des Bestattungsdienstes, beschränkt auf Fahrer von Totentransporten;
- Bedienstete des Krematoriums;
- Bedienstete der Dezentralisierung/Stadtviertel;
- Bedienstete, welche Aufgaben der Gerichtspolizei ausüben;
- Ersatzpersonal (z.B. Mutterschaftersatz, Ersatz für Bedienstete in Krankenstand).

- Pflegepersonal der Alten- und Pflegeheime;
- Bedienstete der Sozialdienste und
- Ersatzpersonal (z.B. Mutterschaftersatz, Ersatz für Bedienstete in Krankenstand) aufzunehmen.

2. Bezirksgemeinschaften

Die Landesregierung legt das Plansoll des Personals der Bezirksgemeinschaften gemäß Artikel 10 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 16 in geltender Fassung aufgrund eines Gutachtens der von Punkt 1 Buchstabe D) dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen Fachkommission fest. Dieses Gutachten ist vorgeschrieben, wenn das Plansoll des Personals beziehungsweise dessen Änderungen Stellen im Bereich der Verwaltung betreffen. Hierfür hat die Bezirksgemeinschaft der Fachkommission ein begründetes Ansuchen vorzulegen. Die Bezirksgemeinschaft hat dem Antrag um Festlegung des Plansolls des Personals an die Landesregierung das positive Gutachten der Fachkommission beizulegen.

Die letzten zwei Sätze des Punktes 1 Buchstabe D) dieser Zusatzvereinbarung gelten auch für die Bezirksgemeinschaften.

3. Kontrolle und Sanktionen

Die Kontrolle über die Einhaltung der Regelung laut gegenständlicher Zusatzvereinbarung obliegt dem Aufsichtsamt des Landes.

Nimmt die Gemeinde ohne das vorgeschriebene positive Gutachten der Fachkommission Besetzungen von Stellen vor, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei der 3. oder 4. Rate der laufenden Zuweisungen 2016 abgezogen.

Nimmt die Bezirksgemeinschaft Besetzungen von Stellen in Verletzung der Regelung laut vorangehendem Punkt 2 vor, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2016 abgezogen.

4. Übergangsregelung

Der Regelung laut Punkt 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung unterliegen nicht die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung:

- a) bereits eingeleiteten Personalaufnahmeverfahren;
- b) bereits eingereichten Anträge um Stellenplanerweiterung laut Artikel 7 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1994, Nr. 6 in geltender Fassung;
- c) bereits eingereichte Anträge um Festlegung des Plansolls des Personals laut Artikel 10 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 16 in geltender Fassung;
- d) bereits eingeleiteten Mobilitätsverfahren zwischen Körperschaften.

Die Personalaufnahmeverfahren und die Mobilitätsverfahren zwischen Körperschaften gelten als eingeleitet, wenn zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung ein vollstreckbarer Beschluss über die Einleitung des entsprechenden Verfahrens vorliegt.“

Die 2. Zusatzvereinbarung betraf die **Aufstockung des Rotationsfonds für Investitionen** um insgesamt 29.000.000,00 Euro, wobei der Betrag von 15.000.000,00 Euro bereits von der Vereinbarung über die Gemeindefinanzierung vom 29.1.2015 vorgesehen war und die übrigen 14.000.000,00 Euro aus den Rückflüssen des Jahres 2015 stammen. Hiervon wurden 16.000.000,00 Euro für Schulbauten, 3.000.000,00 Euro für Kindergärten, 6.000.000,00 Euro für Wasserleitungen und Kanalisierungen, 2.000.000,00 Euro für Altenheime, Pflegeheime und Altenwohnungen und weitere 2.000.000,00 Euro für andere öffentliche Bauvorhaben eingesetzt.

Mit der 3. Zusatzvereinbarung wurde die **Detailregelung zu den von der Finanzvereinbarung festgelegten Sparzielen** erlassen.

Mit der 4. Zusatzvereinbarung wurden hingegen das **Verfahren für die Aufnahme in das**

Hauptprogramm für Schulbauten abgeändert und **Änderungen an der geltenden Vereinbarung** vorgenommen und zwar wie folgt:

„1. Finanzierung von Schul- und Kindergartenbauten über das Hauptprogramm für Schulbauten

Schul- und Kindergartenbauten werden fortan nach folgendem Genehmigungsverfahren in das Schulbautenprogramm aufgenommen.

Voraussetzung sind ein positives Gutachten des zuständigen Schulamtes zum Organisationskonzept mit pädagogischer Ausrichtung und ein positives Gutachten der Landesabteilung Hochbau und technischer Dienst zum Ausführungsprojekt mit Festlegung der Standardkosten.

Nach Einholung der beiden Gutachten kann die Gemeinde den Antrag um Aufnahme ins Schulbauprogramm und um Festlegung der Finanzierung an das Landesamt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten stellen.

Die Aufnahme in das Schulbauprogramm und in den Stufenplan für die Finanzierung erfolgt mit Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Direktor des Ressorts Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden, dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der mit dem Finanzabkommen bereitgestellten Finanzmittel und auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten. Der Direktor der Landesabteilung Hochbau und technischer Dienst sowie der Direktor des Landesamtes für Schulbaufinanzierung können als Berichterstatter hinzugezogen werden.

Für Schul- und Kindergartenbauten, die bereits im Schulbauprogramm aufscheinen, gilt folgende Übergangsregelung:

Bauvorhaben, die über ein Ausführungsprojekt verfügen und im Stufenplan mit Finanzierung aufscheinen, verbleiben im Programm;

für Bauvorhaben, die laut Mitteilung der Landesabteilung Hochbau und technischer Dienst über alle technischen Unterlagen verfügen und deren Ausführungsprojekt bei Unterschrift dieser Vereinbarung bereits positiv bewertet worden ist, wird die Finanzierung im Rahmen der im Finanzabkommen vorgesehenen Finanzmittel bereitgestellt;

für alle anderen Bauvorhaben, die noch über kein Ausführungsprojekt verfügen, müssen die Gemeinden nach dem neuen Genehmigungsverfahren um Wiederaufnahme ins Schulbauprogramm ansuchen. Es erfolgen entsprechende Mitteilungen an die Gemeinden.

2. Änderungen an der bestehenden Vereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2015

Der Punkt 5.4 (Andere Bauvorhaben) in Abschnitt II der geltenden Vereinbarung wird folgendermaßen abgeändert: Die Gemeinde hat jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen, mit Ausnahme der Strukturen für die Kleinkinderbetreuung, für die jährlich 4,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen sind. Am Ende von Punkt 6 (Auszahlung der Finanzierungen) in Abschnitt II der geltenden Vereinbarung wird folgender Satz angefügt: In Ausnahmefällen, wenn die Gründe für die Nichtrealisierung des Vorhabens nicht der Gemeinde zuzuschreiben sind, kann die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde von der Zahlung der gesetzlichen Zinsen absehen.“

Für die Aufteilung des im Landeshaushalt für 2015 vorgesehenen Betrages für die **Führung von Kindergärten** von 2.853.330,00 Euro wurden mit der 5. Zusatzvereinbarung die Kriterien des Vorjahres bestätigt. Insofern wurde die Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartenkinder und der Rest aufgrund der Anzahl der Kindergartensektionen zugewiesen. Somit wurden 1.852,81 Euro für jede Kindergartensektion und 88,04 Euro für jedes Kindergartenkind den Gemeinden zugewiesen.

Mit der 6. Zusatzvereinbarung wurden neben der **Verschiebung des Termins für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2016** auf den 31.12.2015 auch die Absichtserklärung festgehalten, die Genehmigung des einheitlichen Strategiedokuments mit der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags zusammenfallen zu lassen.

1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2016

Die Vereinbarung für 2016 ist am 30. Dezember 2015 unterzeichnet worden. Dem Abschluss derselben war im Jahr 2015 ein intensiver Reformprozess mit schwierigen und langatmigen Verhandlungen des Rates der Gemeinden mit Land und Gemeinden vorausgegangen (siehe Seiten 16 und 17), der in einer ersten Phase das Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zum Gegenstand hatte und dann in der Schlussphase auch das Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Investitionsausgaben betraf. Denn auch die Einführung der neuen Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, deren Inkrafttreten für den 1.1.2016 vorgesehen war, machte eine Anpassung der Finanzvereinbarung erforderlich. So musste die Vereinbarung für einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet und die Regelung für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Investitionsausgaben den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen der Buchhaltungs- und Finanzordnung angepasst werden. Zudem war es ein besonderes Anliegen des Landeshauptmannes und des zuständigen Landesrates, die Voraussetzungen für eine weitere Entschuldung der Gemeinden zu schaffen. Daher haben Land und Rat der Gemeinden folgende Entscheidungen für das Jahr 2016 getroffen:



v.l.n.r.: Landesrat Arnold Schuler, Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher und Präsident Andreas Schatzer bei der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2016 am 30. Dezember 2015 LPA/MC

• **Gesamtbetrag für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP:**

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2016 den Gesamtbetrag von 400.500.000,00 Euro für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP zur Verfügung, der wie folgt berechnet wird:

Vom Gesamtbetrag von 386 Mio. Euro, der fürs Jahr 2015 bereitgestellt worden ist:

- a) werden 20 Mio. Euro aufgrund ihrer Einmaligkeit im Jahr 2015 in Abzug gebracht;
- b) werden 11 Mio. Euro zwecks Abfederung der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben werden, hinzugezählt;
- c) werden 14 Mio. Euro aufgrund der Rückflüsse beim Rotationsfonds hinzugezählt;
- d) werden 5 Mio. Euro für den Bau von Feuerwehrhallen hinzugezählt; im Gegenzug erteilt das Land hierfür im Jahr 2016 keine Verlustbeiträge;
- e) werden 1,5 Mio. Euro für den Bau von Bibliotheken hinzugezählt; im Gegenzug erteilt das Land hierfür im Jahr 2016 keine Verlustbeiträge;
- f) werden 3 Mio. Euro für den Bau von Sportanlagen hinzugezählt; im Gegenzug erteilt das Land hierfür im Jahr 2016 keine Verlustbeiträge.

Für den Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer GIS aufgrund der mit Landesgesetz vom 23. April 2014, Nr. 3, eingeführten Freibeträge für die Hauptwohnungen und des reduzierten Hebesatzes für Betriebsgebäude stellt das Land Südtirol den Betrag von 45.000.000,00 Euro zur Verfügung, welcher im vorgenannten Betrag von Euro 400.500.000,00 enthalten ist.

11 Mio. Euro vom Gesamtbetrag werden für den Wasserzins eingesetzt, 15.972.000,00 Euro vom Gesamtbetrag werden als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

• **Einführung des neuen Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, Einschleifregelung und abfedernde Maßnahmen:**

Das neue Modell berücksichtigt sowohl die theoretische Finanzkraft als auch den theoretischen Finanzbedarf sowie die Effizienz der Gemeinden. Zwecks Berücksichtigung der Finanzkraft werden die jährlichen theoretischen Einnahmen aus Gemeindeimmobiliensteuer, Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Wasserzins, Gebäuden und Flächen berücksichtigt. Für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes werden die gewichteten Einwohner herangezogen und mit einem Grundbetrag pro Einwohner multipliziert, der wie folgt berechnet wird: der Gesamtbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben wird durch die Ausgleichsquote dividiert und mit der Gesamtsumme der theoretischen Einnahmen addiert; die daraus resultierende Zahl wird durch die Gesamtsumme der gewichteten Einwohner dividiert. Vom so errechneten Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde werden deren theoretische Einnahmen in Abzug gebracht und der Fehlbetrag mit der Ausgleichsquote multipliziert. Dies ergibt den Betrag, den die jeweilige Gemeinde als Zuweisung erhalten wird. Mit der Ausgleichsquote, die zwischen null Prozent und 100 Prozent liegen muss, wird die Effizienz der Gemeinden berücksichtigt, wobei festgelegt wird, wie stark die theoretischen Einnahmen der Gemeinden eingerechnet und zu welchem Prozentsatz der ermittelte Fehlbetrag zwischen Finanzbedarf und theoretische Einnahmen mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Im Jahr 2016 beträgt die Ausgleichsquote 50 Prozent, d.h. dass der ermittelte Fehlbetrag zu 50 Prozent mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Übersteigen die theoretischen Einnahmen der Gemeinden deren theoretischen Finanzbedarf, erhalten sie vom Land keine laufenden Zuweisungen.

Um die Wirkungen des neuen Berechnungsmodells abzufedern, kommt es im Jahr 2016 mit einem Wirkungsgrad von 70% zur Anwendung, im Jahr 2017 schließlich zu 100%. Zudem werden für das Jahr 2016 weitere abfedernde Maßnahmen in Form von Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen eingeführt.

• **Nicht-Dotierung des Rotationsfonds für Investitionen:**

Dieser Fonds wird nicht mehr dotiert. Die entsprechenden Mittel werden für Kapital- und Investitionszuweisungen eingesetzt. Dadurch soll die Entschuldung der Gemeinden gewährleistet werden. Der Rotationsfonds bleibt weiterhin zugänglich für Vorhaben, die im Stufenfinanzierungsplan des Schulbautenprogramms 2014 und 2015 zugelassen sind, sowie für Vorhaben, welche im Stufenfinanzierungsplan des genehmigten Investitionsprogramms im Jahr 2015 für Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen vorgesehen sind.

• **Einführung eines neuen Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben:**

Das neue Modell berücksichtigt den Finanzbedarf der Gemeinden wie folgt: aufgrund der Investitionsausgaben, die die Gemeinden in den Jahren von 1997 bis 2014 getätigt haben, werden die durchschnittlichen Investitionsausgaben der Gemeinden prozentuell ermittelt. Ebenso wird der Prozentsatz berücksichtigt, der laut Finanzvereinbarung vom 29.1.2015 für die Aufteilung der Zuweisungen zur Deckung der Investitionskosten für das Jahr 2016 festgelegt wurde. Die Zuweisung zur Deckung der Investitionsausgaben 2016 erfolgt in Funktion des arithmetischen Mittels dieser beiden Prozentsätze.

Zudem wird zwecks Sicherung der mehrjährigen Planung, des bedarfsorientierten und zeitgemäßen Einsatzes der Mittel vorgesehen, dass die Kapitalbeiträge ausschließlich auf Antrag bereitgestellt werden, dass den Gemeinden mit mehr als 1.200 Einwohnern, ausgenommen Bozen und Meran, der ihnen für 2016 zugewiesene Betrag in einem jeden Jahr für 5 Jahre also bis 2020 zu steht und diese Beträge auch im Jahr 2016 bereits beantragt werden können und dass den Gemeinden bis 1.200 Einwohner die Kapitalbeiträge für 10 Jahre also bis 2025 garantiert werden und die Beträge von diesen Gemeinden bereits im Jahr 2016 beantragt werden können. Nicht beantragte Beträge verfallen mit Ablauf des jeweiligen Zeitraumes.

• **Einführung einer Regelung für bereits erteilte Finanzierungszusagen:**

Für die Finanzierung der Schul- und Kindergartenbauten, die im genehmigten Schulbautenprogramm des Landes laut Stufenfinanzierungsplan 2016 und 2017 berücksichtigt sind, sowie der Vorhaben, die im Stufenfinanzierungsplan des genehmigten Investitionsprogramms für Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 vorgesehen sind, braucht es eine eigene Regelung, da diese Vorhaben nicht mehr über den Rotationsfonds für Investitionen in Ermangelung einer Dotierung desselben finanziert werden können. Die Finanzierung erfolgt über die Kapitalbeiträge.

Diese Entscheidungen wurden in die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 30.12.2015 aufgenommen und in entsprechende Regelungen gegossen.

Im Jahr 2016 wurde die Gesamtsumme von **373.528.000,00 Euro** für die Gemeindefinanzierung bereitgestellt. Im Jahr 2016 ist der Gesamtbetrag gegenüber 2015 um rund 65 Mio. Euro angestiegen, was jedoch auf die erwähnten Umschichtungen mit gleichzeitiger Abschaffung der Landesbeiträge und die Erstattung von Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer zurückzuführen ist.

Die in der Vereinbarung für 2016 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2017 und 2018, soweit in der Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind. Die Gesamtheit der Gemeinden kann mit den in der Vereinbarung vorgesehenen Beträgen für die Jahre 2017 und 2018 rechnen unter der Voraussetzung, dass das Land im Landeshaushalt für die Jahre 2017 und 2018 die Mittel in derselben Höhe des Jahres 2016 bereitstellt.

Die Vereinbarung für das Jahr 2016 sieht folgende Zuweisungen vor:

Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben: hierfür werden **169.002.715,16 Euro** eingesetzt. Dies sind rund 75.000,00 Euro mehr als im Jahr 2015. Für die Aufteilung kommt das neue Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zur Anwendung. Dieses kommt im Jahr 2016 mit einem Wirkungsgrad von 70% und erst im Jahr 2017 voll zum Tragen.

Des Weiteren wurden zur Abfederung der Wirkungen des neuen Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen **Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen** als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2016 neu eingeführt. Hierfür wird der Betrag von insgesamt 1.000.000,00 Euro vorgesehen, wobei 701.153,67 Euro aufgrund objektiver Kriterien als Ausgleichszuweisungen zugeteilt und der Restbetrag von 298.846,33 Euro als Sonderfinanzierungen auf Antrag nach Ausschöpfung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten den Gemeinden gewährt werden. Die Aufteilung des Betrages, der für Ausgleichszuweisungen zur Verfügung steht, auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2012, 2013 und 2014, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben werden und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2015 ergeben werden. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozial-

struktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund dieser Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2016 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2015 entspricht.

Die Sonderfinanzierungen werden in Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2016 und den Ausgleichszuweisungen für 2016 nach Ausschöpfung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten für den nachweislich benötigten Betrag gewährt. Eventuelle Mehreinnahmen, die in der Jahresabschlussrechnung festgestellt werden, haben die Reduzierung der Sonderfinanzierung zur Folge und verpflichten die Gemeinde zur Rückerstattung des betreffenden Differenzbetrages.

Die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben sind wie im Vorjahr mit der Deckung einiger Dienste gekoppelt. Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Höhe des Deckungssatzes des Vorjahres bestätigt. Dieser beträgt 90% für den Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrdienst. Bestätigt wurde auch jene Bestimmung, wonach bei Nichterreichen des Deckungssatzes im nächsten Jahr die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben um den festgestellten Abgang gemindert werden.

Für Gemeinden, welche für 2016 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wurde die Regelung eingeführt, wonach bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2017 um den festgestellten Abgang vermindert wird.

Für die **Bezirksgemeinschaften** wurden sowohl der Fixbetrag als auch die Pro-Kopfquoten des Vorjahres bestätigt. Demzufolge beträgt der Fixbetrag 28.654,00 Euro und die Pro-Kopfquote 4,12 Euro.

Der Gemeinde Bozen wurde im Sinne von Art. 43 des LG Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen. Das sind rund 1.500 Euro mehr als im Vorjahr.

Vergütung der Dienstleistungen der Landesvergabestelle: Im Unterschied zu 2015 beteiligen sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften im Jahr 2016 nicht mehr an der Finanzierung der Landesvergabestelle.

Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht: Wie im Vorjahr wird im Jahr 2016 der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden in Funktion der Anzahl der konventionierten Wohnungen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Für jede konventionierte Wohnung wurden dabei 5,07 Euro berechnet.

Bestätigt wurden hingegen die **Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft.**

Für **Investitionen** werden insgesamt 135.002.631,44 Euro im Sinne des Artikel 5 des LG Nr. 6/1992, geändert mit LG Nr. 18/2015, in Verbindung mit Artikel 3 und 5 des LG Nr. 27/1975 bereitgestellt. Das sind rund 65 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Vom Gesamtbetrag werden den Gemeinden 9.002.631,44 Euro nach den Kriterien laut Art. 5 des LG Nr. 27/1975 zugewiesen und 126.000.000,00 Euro nach Art. 3 des LG Nr. 27/1975 und zwar nach dem neuen Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben.

Für die Zuweisungen laut Art. 5 des LG Nr. 27/1975 werden die Richtlinien, Verfahren und Modalitäten für die Gewährung und Auszahlung mit Zusatzvereinbarung festgelegt.

Für die Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 gilt folgende Regelung:

Mit den Zuweisungen laut Art. 3 des LG Nr. 27/1975 sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren. Im Besonderen sind damit zu finanzieren:

- a) Bauvorhaben, welche bisher über den Rotationsfonds für Investitionen gemäß Art. 7/bis LG Nr. 6/1992 finanziert wurden: Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser usw.
- b) Bau von Bibliotheken
- c) Bau von Feuerwehrhallen
- d) Bau von Sportanlagen
- e) Bau von Jugendeinrichtungen
- f) andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse.

Die beantragte Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss zumindest 50.000,00 Euro ausmachen.

Die Gemeinden Bozen und Meran dürfen im Jahr 2016 nicht mehr als jene Beträge beantragen, die ihnen im Jahr 2016 zugewiesen worden sind. Für Gemeinden bis 1.200 Einwohnern (zum Stichtag 31.12.2014) gilt als Höchstbetrag, dessen Bereitstellung im Jahr 2016 beantragt werden kann, das Zehnfache des Betrages, der der jeweiligen Gemeinde für 2016 zugewiesen worden ist. Dieser Höchstbetrag steht diesen Gemeinden für den Zehnjahreszeitraum 2016 bis 2025 zu und die Bereitstellung ist innerhalb dieses Zeitraumes zu beantragen. Zuweisungen, für welche die Bereitstellung nicht beantragt worden ist, verfallen mit 31.12.2025. Für alle anderen Gemeinden gilt als Höchstbetrag, dessen Bereitstellung im Jahr 2016 beantragt werden kann, das Fünffache des Betrages, der der jeweiligen Gemeinden für 2016 zugewiesen worden ist. Dieser Höchstbetrag steht diesen Gemeinden für den Fünfjahreszeitraum 2016 bis 2020 zu und die Bereitstellung ist innerhalb dieses Zeitraumes zu beantragen. Zuweisungen, für welche die Bereitstellung nicht beantragt worden ist, verfallen mit 31.12.2020.

Gemeinden, welche die Mittel aus den vorhergehenden Jahren aus Artikel 3 des LG Nr. 27/1975 nicht zur Gänze beansprucht haben, können deren Auszahlung bei Nachweis des Kassenbedarfs gemäß den in den Vorjahren geltenden Bestimmungen erwirken. Diese Gemeinden können erst nach Auszahlung der für die vorhergehenden Jahre zustehenden Mittel aus Artikel 3 des LG Nr. 27/1975 Bereitstellungsanträge für die von dieser Vereinbarung vorgesehenen Kapitalbeiträge vorlegen.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Bereitstellungsanträge im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Mittel und des für das Jahr 2016 bereitstehenden Gesamtbetrages von 126.000.000,00 Euro, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierungszusagen laut Punkt A3) der Vereinbarung mit Dekret des zuständigen Gemeindevorstandes. Das Dekret für die Bereitstellung des Kapitalbeitrages legt dessen Ausmaß beziehungsweise die Aufteilung der Bereitstellung auf mehrere Jahre fest. Es gilt ein Mindestbetrag von 50.000 Euro pro Antrag. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben bzw. die zu finanzierenden Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.), über einen Finanzierungs- und Zeitplan verfügen und die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten sowie bei mehrjährigen Finanzierungen, noch nicht ausgeschrieben haben. Aus dem Zeitplan hat die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus dem Investitionsfonds über die Jahre der Realisierung des Bauvorhabens hervorzugehen. Im Falle des Baus von Feuerwehrhallen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch das Gutachten der Agentur für Bevölkerungsschutz vorliegen, ist der Bau einer Schule betroffen, bedarf es bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch des positiven Gutachtens des zuständigen Schulamtes zum Organisationskonzept mit pädagogischer Ausrichtung und ein positives Gutachten der Landesabteilung Hochbau und technischer Dienst zum Ausführungsprojekt.

Für bereits erteilte Finanzierungszusagen werden die Bereitstellung der Mittel und Rückzahlung der zu Lasten der Gemeinden gehenden Quoten mit Zusatzvereinbarung geregelt.

Die übrigen 7.500.000,00 Euro werden zur Finanzierung **des Baus und der außerordentlichen Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen** eingesetzt. Für das Verfahren wurde folgende Regelung eingeführt:

„Die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften erstellen einvernehmlich ein Programm mit den im Jahr 2016 zu verwirklichenden Bauvorhaben und einen Vorschlag für die Aufteilung der Mittel auf die im Programm enthaltenen Vorhaben. Programm und Vorschlag sind innerhalb 15.2.2016 dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vorzulegen. Innerhalb der darauffolgenden 30 Tage genehmigt der Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden nach Einholen des positiven Gutachtens des Rates der Gemeinden das Programm und den Vorschlag für die Aufteilung der Mittel im Jahr 2016.

Die im genehmigten Vorschlag angeführten Mittel werden auf Antrag der Bezirksgemeinschaft mit Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden bereitgestellt. Hierfür ist ein entsprechender Bereitstellungsantrag zusammen mit einem genehmigten Ausführungsprojekt und einem Finanzierungsplan dem obgenannten Landesamt vorzulegen. Die Mittel für Vorhaben, für welche bis zum 30.9.2016 kein Bereitstellungsantrag samt genehmigtem Ausführungsprojekt und Finanzierungsplan beim genannten Landesamt vorgelegt wird, werden vom zuständigen Landesrat nach Einholen des positiven Gutachtens des Rates der Gemeinden für andere im Programm enthaltene Vorhaben mit Dekret bereitgestellt, für welche der Bereitstellungsantrag samt den vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb 30.9.2016 vorgelegt worden ist.“

Der **Rotationsfonds für Investitionen** ist für das Jahr 2016 nicht dotiert. Finanzierungen aus dem Rotationsfonds können im Jahr 2016 nur für folgende Bauvorhaben gewährt werden:

- a) Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2014 und 2015);
- b) Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2014 und 2015);
- c) Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen laut dem genehmigten Investitionsprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2015).

Die Regelung über den Rotationsfonds für Investitionen des Jahres 2015 wurde mit wenigen Ausnahmen beibehalten.

Für die **Betreibung und Instandhaltung der Fahrradwege** wurden insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt und die Regelung des Vorjahres bestätigt.

Als Ausgleich für die abgeschaffte Gemeindegewerbsteuer ICIAP wird unter den Gemeinden wie im Vorjahr der Betrag von 15.972.000,00 Euro als **Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP** aufgeteilt und zwar im Verhältnis zu den ICIAP-Einnahmen der Gemeinden im Jahre 1997.

57.214.853,40 Euro werden im Jahr 2016 als **Zuschüsse für die Amortisierung der Darlehen** eingesetzt, die von den Gemeinden bei der staatlichen Depositenbank, beim regionalen Rotationsfonds oder bei anderen Kreditinstituten aufgenommen worden sind. Für neue Darlehen, welche 2016 aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse gewährt. Gegenüber dem Vorjahr wurde dieser Fonds demzufolge um 4.834.968,44 Euro reduziert, gegenüber 2007 sogar um rund 18.556.000,00 Euro. Diese Reduzierung liegt im Trend, welcher seit acht Jahren feststellbar ist. Zurückzuführen ist dieser Trend auf die im Jahr 2007 eingeleitete Reform der Zinszuschussregelung und die im Jahr 2008 vorgenommene Abschaffung der Zinszuschüsse für ordentliche Darlehen. Durch die im Jahr 2009 erfolgte Abschaffung der Zinszuschüsse für begünstigte Darlehen hat sich dieser Trend deutlich verstärkt.

Die **Regelung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes des Vorjahres** wurde für 2016 nicht mehr bestätigt.

Die Regelung betreffend die **Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Pflicht- und Musikschulen** wurde für 2016 bestätigt.

1.3 Neues Modell der Gemeindenfinanzierung

Der neu gewählte Rat der Gemeinden hatte sich in den Monaten Oktober bis Dezember sehr intensiv mit der Einführung eines neuen Modells der Gemeindenfinanzierung zu befassen. In elf von zwölf Sitzungen stand dieses Thema auf der Tagesordnung. Daneben befasste sich damit auch eine Arbeitsgruppe, welcher neben dem Präsidenten Andreas Schatzer auch der Vizepräsident Joachim Reinalter und die Bürgermeister von Meran, Brixen, Bruneck, Schenna, Kastelbell-Tschars, Franzensfeste, Leifers, Wolkenstein und ein Vertreter der Landeshauptstadt angehörten.

Es fanden verschiedene Aussprachen mit Landesrat Arnold Schuler und dem Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher statt. Schließlich wurde das Modell bei der Vollversammlung am 27. November 2015 in Kardaun allen Bürgermeistern im Beisein des Landeshauptmanns und des Landesrats Schuler vorgestellt und grundsätzlich gutgeheißen.

Landesrat Schuler und der Gemeindenverband hatten zu Beginn des Jahres 2015 das Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer WIFO beauftragt, einen **neuen Vorschlag für die Zuteilung der laufenden Zuweisungen** an die Gemeinden ausfindig zu machen. Das bisherige Finanzierungsmodell, welches ebenso vom WIFO vorbereitet wurde, hatte wegen der teilweise sehr hohen Einnahmen aus der Gemeindeimmobiliensteuer nicht mehr funktioniert.

Das neue Modell kann wie folgt zusammengefasst werden:

Wie im Koalitionsabkommen der Landesregierung vorgesehen, sollen bei den Finanzzuweisungen der Finanzbedarf und die Eigenfinanzierungskapazität jeder Gemeinde sowie die Effizienz der Verwaltung berücksichtigt werden. Zunächst sind verschiedene Modelle in Nachbarländern untersucht worden, wobei das in Deutschland praktizierte Finanzierungsmodell als das geeignetste angesehen wurde. Mit dem neuen Modell wird eine Gegenüberstellung von theoretischen Einnahmen (Finanzkraft) und theoretischen Ausgaben (Finanzbedarf) vorgenommen. Die theoretischen Einnahmen setzen sich aus den Standardeinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer, der Stromproduktion, einschließlich des Wasserzinses und aus den aus den Katastererträgen errechneten Einnahmen aus Gemeindegütern, wie z. B. Gebäuden, Obstwiesen, Weinbergen und Wald, zusammen. Für die theoretischen Ausgaben wurde die U-förmige Gewichtung vorgesehen. Das bedeutet, dass die Kleingemeinden und die größeren Städte höher gewichtet werden als die mittleren und großen Gemeinden. Die bei der Gegenüberstellung ermittelten Fehlbeträge sollen zu einem bestimmten Prozentsatz über die zur Verfügung stehenden Landeszuweisungen ausgeglichen werden.

Der Hauptkritikpunkt bei der Neuzuteilung der laufenden Zuweisungen war der Umstand, dass bei der Berechnung des Finanzbedarfs das einzige Kriterium der Einwohner herangezogen wurde. Es wurde gefordert, andere Kriterien zu berücksichtigen, so z.B. die Meereshöhe, die Fläche der Gemeinde oder die Pendler- und Schülerströme. Man hat sich schließlich darauf verständigt, vorerst keine weiteren Kriterien einzubauen, jedoch im nächsten Jahr an Verbesserungen und Nachbesserungen des Finanzierungsmodells zu arbeiten.

Für Härtefälle, das heißt jene Gemeinden, welche durch die Umstellung vom bisherigen auf das neue System größere Einbußen bei den laufenden Zuweisungen erleiden mussten, wurde ein Sonderfonds von 1 Million Euro eingerichtet. Der größere Teil dieser Gelder wurde den Gemeinden

aufgrund von objektiven Kriterien zugewiesen: einerseits wurden die Hälfte des Durchschnitts der Wirtschaftsergebnisse der Jahre 2012 bis 2014, sowie die Mindereinnahmen aus der Gemeindefinanzierungssteuer und die Minderzuweisungen des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes herangezogen und andererseits erhielten die laut einer WIFO-Studie aus dem Jahr 2011 als benachteiligt eingestuft Gemeinden einen Pauschalbetrag von 25.000 oder 30.000 Euro.

Der Rest des Sonderfonds kann von den Gemeinden in außerordentlichen Sondersituationen aufgrund eines entsprechenden Antrags angefordert werden.

Für das Jahr 2016 wurde eine Übergangsregelung eingeführt, wonach die neuen Zuweisungsbeträge im Vergleich zu den bisherigen im Ausmaß von 70% zur Anwendung kommen.

Was die **Investitionszuweisungen** betrifft, hat Landesrat Arnold Schuler dafür plädiert, nach der Einführung des Rotationsfonds im Jahr 2008, nun einen weiteren Schritt in Richtung Entschuldung der Gemeinden zu tun. Es sollte ein Gemeindefonds eingerichtet werden, über welchen die Gemeinden aufgrund eines Schlüssels eine Quote an Verlustbeiträgen für die Investitionen erhalten sollten. Dieser Fonds soll ca. 140 Mill. Euro betragen und die bisherigen Gelder gemäß Art. 3 Landesgesetz Nr. 27/1975, einen Teil der Gelder laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975, des Rotationsfonds und jene für den Bau von Feuerwehrhallen, Sportstätten und Bibliotheken enthalten. Die Quote an Verlustbeiträgen soll den Gemeinden für die gesamte Verwaltungsperiode (5 Jahre) garantiert werden, den Gemeinden bis 1.200 Einwohner sogar für 10 Jahre. Die zugesicherten Gelder können auch für mehrere Jahre zusammen beansprucht werden. Auf diese Weise erhalten die Gemeinden mehr Planungssicherheit, aber auch mehr Eigenverantwortung.

Was die Berechnung der Investitionsquote betrifft hat sich der Rat der Gemeinden darauf geeinigt, den Durchschnittswert der Investitionen der letzten 20 Jahre jeder Gemeinde mit dem Prozentsatz, den die Gemeinde laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 gemäß dem bisherigen WIFO-Modell im Jahr 2016 bekommen hätte, zu mitteln.

Da befürchtet wurde, dass die Kleingemeinden infolge der Neuregelung nicht mehr imstande sein werden, ein größeres Projekt zu finanzieren, hat sich der Rat der Gemeinden darauf verständigt, für solche Sondersituationen einen Reservefonds (ähnlich jenem laut Art. 5 Landesgesetz Nr. 27/1975) zur Verfügung zu stellen.



Am 27. November 2015 wird den Bürgermeistern in Kardaun im Beisein von Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher und Landesrat Arnold Schuler das neue Modell der Gemeindenfinanzierung vorgestellt.

2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2015 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 119 Gutachten abgegeben: 59 zu Landesgesetzentwürfen, 32 zu Regionalgesetzentwürfen, 26 zu Beschlüssen der Landesregierung und zwei zu Beschlüssen der Regionalregierung.

Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

• positiv	48
• negativ	21
• positiv mit Bedingungen	20
• positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen	17
• gemischt	13

2.1 Gesetzesentwürfe

Der Landesgesetzentwurf der Mehrheitsparteien im Südtiroler Landtag betreffend die **Einsetzung eines Konvents für die Überarbeitung des Autonomiestatuts für Trentino-Südtirol** sah zunächst 32 Mitglieder vor, wovon drei Mitglieder aus einem Neunervorschlag des Rates der Gemeinden ausgewählt werden sollten. Im genehmigten Landesgesetz Nr. 3/2015 wurde die Mitgliederzahl, wie der Rat der Gemeinden vorgeschlagen hatte, auf 33 aufgestockt. Dem Rat der Gemeinden stehen vier Mitglieder zu, wobei eines auf Vorschlag der Landeshauptstadt ernannt werden soll.

Das Landesamt für Menschen mit Behinderungen hat einen Gesetzesentwurf mit der Bezeichnung „**Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen**“ vorbereitet, mit welchem das über 30 Jahre alte Landesgesetz Nr. 20/1983 überarbeitet werden sollte. Alle Bereiche, die für Menschen mit Behinderungen wichtig sind, nämlich Familie, Schule und Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, sozial-pädagogische Dienste, Wohnen, Gesundheit, Kultur – Freizeit – Sport, Zugänglichkeit – Mobilität sowie Mitbestimmung und Koordination und Personal wurden neu geregelt. Der Rat der Gemeinden hat einige geringfügige Änderungsvorschläge weitergeleitet, welche zum Teil berücksichtigt wurden. Der Artikel zum Personal wurde im Vorfeld mit dem Gemeindenverband abgestimmt. Weitere Änderungswünsche zum Personal, welche von den Bezirksgemeinschaften und vom Sozialbetrieb Bozen vorgeschlagen wurden, wurden vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt.

Mit der **Reform der Personalordnung des Landes** wurde das Ziel verfolgt, die personalrechtlichen Voraussetzungen für einen Erneuerungsprozess der Landesverwaltung zu schaffen. Die Bezirksgemeinschaften, welche von der Neuregelung betroffen sind, haben keine Einwände zum Gesetzesentwurf vorgebracht. Der Rat der Gemeinden wies in seinem Gutachten darauf hin, dass die vorgesehene Gehaltskürzung bei Dienstfreistellungen des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Bezirksgemeinschaft, welche zur Unterschreitung der Vollzeitarbeitszeit führen, als nicht verfassungskonform erscheint, da die staatliche Regelung in diesen Fällen keine Gehaltskürzungen vorsieht. Der Gesetzgebungsausschuss hat die entsprechende Bestimmung aus dem Gesetzesentwurf gestrichen.

Mit dem neuen **Kulturgesetz**, welches Landesrat Philipp Achammer dem Rat der Gemeinden vorgestellt hat, werden verschiedene Landesgesetze aus den Jahren 1958 und 1976 zusammengefasst und an die neuen Erfordernisse angepasst. Unter anderem werden die Kulturbeiräte neu geregelt, die kulturellen Tätigkeiten und Veranstaltungen von Landesinteresse werden weiterhin vom Land gefördert. Der Rat der Gemeinden hat sich mit dem Gesetzesentwurf einverstanden erklärt. Der Vorschlag des Rates, den Kultureinrichtungen von übergemeindlichem Interesse eine Landesförderung zuteilwerden zu lassen, wurde vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt.

Da es dringenden Handlungsbedarf gab, hat Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher auf Vorschlag des Südtiroler Gemeindenverbandes veranlasst, dass in den Gesetzesentwurf folgende Regelung betreffend die öffentlichen Bauaufträge aufgenommen wurde:

- dass alle Gemeinden außer der Landeshauptstadt autonom über die elektronischen Beschaffungsinstrumente Güter und Dienstleistungen bis zu 207.000 Euro besorgen sowie Bauarbeiten bis zu 1 Million Euro vergeben können;
- dass Beschaffungen über den genannten Grenzen entweder über eine zwischengemeindliche Zusammenarbeit oder über die Vergabeagentur getätigt werden müssen;
- dass Beschaffungen von geringfügigem Wert (Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge) bis zu 40.000 Euro nicht über die elektronischen Instrumente abgewickelt werden müssen.

Der **Sammelgesetzesentwurf „Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Raumordnung“** enthält zwei für die Gemeinden interessante Bestimmungen:

- die Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen; diesbezüglich hat der Rat der Gemeinden eine Durchführungsverordnung für die Detailregelung verlangt;
- die Landestourismusabgabe ist nicht mehr verpflichtend, sondern fakultativ einzuführen; der Rat der Gemeinden hat sich damit einverstanden erklärt.

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde, trotz heftigen Widerstands von Seiten der Verantwortlichen der Bildungshäuser, geregelt, dass die Gemeindeaufenthaltsabgabe bei jedweder Übernachtung in Bildungshäusern geschuldet ist.

Mehr als ein halbes Dutzend Mal hat sich der Rat der Gemeinden mit dem **Mobilitätsgesetz** befasst. Bereits vor der Genehmigung durch die Landesregierung hat der Rat der Gemeinden eine Stellungnahme verfasst, in welcher auf einige kritische Punkte hingewiesen wurde:

- Einrichtung des Transports für Kindergartenkinder: weder als verpflichtende Bestimmung noch als Kann-Bestimmung war der Rat der Gemeinden einverstanden;
- Zuständigkeit der Gemeinden für die Errichtung, der Reinigung und der ordentlichen Instandhaltung der Bushaltestellen;
- Bessere Mitsprache der Gemeinden bei der Genehmigung des Landesmobilitätsplans;
- Finanzierung der von den Gemeinden eingerichteten Linienverkehrsdienste: statt 70% wurde ein Beitrag von 80% des Landes gefordert;
- Taxi- und Mietwagendienst mit Fahrer: es wurde eine klarere Regelung entweder durch Verweis auf die Staatsregelung oder über eine autonome Landesregelung gefordert.

Eine Aussprache mit Landesrat Dr. Florian Mussner hat zu keiner Klärung geführt. Der Rat hat die vorgeschlagene Regelung zum Transport der Kindergartenkinder und zu den Haltestellen negativ begutachtet und auch weitere Forderungen vorgebracht. Die Landesregierung hat mit Ausnahme der Finanzierung des Linienverkehrsdienstes im Ausmaß von 70% der Nettokosten, am Gesetzesentwurf keine Änderungen vorgenommen. Daher hat der Rat darauf sein Gutachten bestätigt. Der Gesetzgebungsausschuss hatte angeregt, bei einem Treffen des Rates der Gemeinden mit Landesrat Mussner die Schwierigkeiten der Gemeinden bezüglich Transport der Kindergartenkinder und Haltestellen auszuräumen. Das Treffen wurde abgehalten, hat aber keine Annäherung gebracht. Im Gesetzgebungsausschuss wurde der Transport der Kindergartenkinder verpflichtend eingeführt, wobei eine Finanzierung des Landes im Ausmaß von 30% vorgesehen wurde. Der Rat hat in seinem erneuten Gutachten seine Positionen bestätigt. Bei der Verabschiedung des Gesetzes wurde jedoch sowohl die Regelung über den Transport der Kindergartenkinder als auch jene über die Haltestellen nicht genehmigt.

Die Freude des Rates der Gemeinden war jedoch von kurzer Dauer. Mit dem Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz des Landes für 2016 wurde der Transport der Kindergartenkinder als Kann-Bestimmung, jedoch ohne Finanzierung von Seiten des Landes, wieder eingeführt.

Im Rahmen des Gesetzesentwurfes betreffend die **Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015** befasste sich der Rat der Gemeinden mit den **Änderungen zum Landesgesetz Nr. 3/2014 bezüglich der Gemeindeimmobiliensteuer**. Was die Inhalte und die Diskussion betrifft, wird auf die eigene Abhandlung dieses Bereiches auf den Seiten 28 und 29 verwiesen.

Das von allen Seiten erwartete **Landesvergabegesetz** hat auch für die Gemeinden einige Erleichterungen mit sich gebracht. Es wurde versucht, soweit wie möglich die EU-Richtlinien direkt umzusetzen, die eigenen Kompetenzen zu nutzen und verschiedene Bestimmungen des alten Vergabegesetzes (Landesgesetz Nr. 6/1998) an die neuen Erfordernisse anzupassen. Zu nennen sind folgende Bestimmungen:

- Neben der Landeshauptstadt haben auch die Bezirksgemeinschaften und die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner die Möglichkeit, ihre Ausschreibungen direkt durchzuführen.
- Für die nächsten vier Jahre wird der Schwellenwert der Verhandlungsverfahren auf 2 Millionen Euro verdoppelt.
- 30% anstatt 20% des Gesamtbetrages der Arbeiten im Unterschwellenwert können getrennt und ohne Berücksichtigung des Verfahrens, welches laut Gesamtbetrag notwendig wäre, vergeben werden.
- Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium wurde festgelegt, dass das Zuschlagskriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots als Standard gelten müsse; es besteht jedoch die Möglichkeit, in den Vergabeunterlagen festzulegen, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot allein auf der Grundlage des Preises ermittelt wird.
- Die im Kulturgesetz vorgesehene Vereinfachung, wonach die Vergabestellen Verfahren bis zu 40.000 Euro nicht über die telematischen Systeme abwickeln müssen, wurde übernommen. Allerdings musste die Regelung nach Rücksprache mit dem Ministerium entschärft werden, das heißt die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sind zu berücksichtigen.
- Der Vorschlag, den auch der Verband der Gemeindesekretäre unterstützt hat, nämlich dass für Gemeinden unter 10.000 Einwohner bestimmte Entscheidungen, wie Auswahl des Vergabeverfahrens, Auswahl der einzuladenden Firmen oder Festsetzung der Vergabebehörde, vom Gemeindeausschuss getroffen werden können, wurde ins Gesetz aufgenommen.
- Für die Vergabe von personenbezogenen Dienstleistungen wurde ein Schwellenwert von 750.000 Euro festgelegt.

Der Rat der Gemeinden hatte eine Liste von technischen Abänderungsvorschlägen an die Landesregierung und an den Gesetzgebungsausschuss weitergeleitet. Diese wurden zum größten Teil berücksichtigt. Der Rat hatte auch angeregt, eine Schwelle von 200.000 Euro einzuführen, bis zu welcher der Vertrag in Form einer Privaturkunde abgeschlossen werden kann. Die Landesregierung hat den Vorschlag noch ausgeweitet und generell festgelegt, dass alle Verträge mit Privaturkunde abzuschließen sind. Da dadurch die Beurkundungsgebühren entfallen, haben die Gemeindesekretäre Bedenken angemeldet. Der Gemeindenverband hat jedoch eine diesbezügliche Klärung mit dem Kollektivvertrag in Aussicht gestellt.

Der Gesetzgebungsausschuss hat wahrscheinlich auf Anregung der Wirtschaftsverbände die Stillhaltefrist auf 30 Tage verlängert und daher aus der Sicht der Gemeinden verschlechtert. Es ist nicht mehr gelungen, im endgültigen Gesetz die ursprüngliche Dauer von 15 Tagen wiederherzustellen.

Für die Anpassung der **Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften** an die staatlichen Vorgaben der **Harmonisierung der Buchhaltungssysteme** (GvD Nr. 118/2011) hat die Abteilung örtliche Körperschaften in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Gemeindenverband einen Gesetzesentwurf vorbereitet. Damit werden die Finanzplanung, der Haushaltsvoranschlag, die Rechnungslegung, die Investitionen und die Rechnungsprüfung neu geregelt. Neue Genehmigungstermine und eine neue Gliederung des Haushaltsplans werden vorgesehen. Es wurde versucht, einige Sonderregelungen beizubehalten, so dass bei der Festlegung des Wirtschaftsergebnisses von den nicht wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben abgesehen werden kann oder die bisherige Regelung des Schatzamtsdienstes und der Rechnungsprüfer. In seinem Gutachten hat der Rat vorgeschlagen, das einheitliche Strategiedokument (DUP) nicht nur in Erstanwendung, sondern generell gleichzeitig mit dem Haushaltsvoranschlag genehmigen zu können, sowie Vereinfachungen für die Anwendung des konsolidierten Haushalts und die Beibehaltung der Regelung über die zu errechnenden Ausgaben vorzusehen. Weder die Landesregierung noch der Gesetzgeber hat diesen Vorschlägen entsprochen. Zum Schluss wurden die Sonderregelungen noch teilweise zurückgenommen, weil eine Anfechtung des Gesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof befürchtet wurde.

Mit dem **Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz des Landes 2016** wurden für die Gemeinden positive, aber auch eine Reihe von weniger erfreulichen Bestimmungen eingeführt. Positiv zu bewerten ist die Änderung des Forstgesetzes, wodurch der Bürgermeister nach entsprechendem Beschluss des Gemeindevorstandes die Forstbehörde zur Durchführung von Regearbeiten beauftragen kann. Dadurch wurden rechtliche Zweifel ausgeräumt.

Bei der Zusammensetzung des Rates der Gemeinden und des Ausschusses der Bezirksgemeinschaften ist in Zukunft die Frauenquote verstärkt zu berücksichtigen.

Bezüglich der Finanzaufweisungen für Investitionen wurde das Lokalfinanzgesetz abgeändert, damit das neue Finanzierungsmodell angewandt werden konnte.

Der Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 6/1994 betreffend den Personalaufnahmeschlüssel wurde abgeschafft. Die Landesregierung wird diesbezüglich mit einer Verordnung Aufnahmeparameter festlegen.

Im Bereich öffentliche Veranstaltungen bis zu maximal 500 Gästen, die vor 03.00 Uhr enden und im Betriebsinneren von Einrichtungen abgehalten werden, die für geeignet befunden wurden, ersetzt die zertifizierte Meldung der Tätigkeitsaufnahme die Lärmschutzermächtigung sowie die Bewilligung für die Verabreichung von Speisen und Getränken laut Gastgewerbeordnung.

Nicht einverstanden erklärt hat sich der Rat der Gemeinden, dass bei Bedarf Verkehrsdienste für Kindergartenkinder eingeführt werden können. Die Zugangsvoraussetzungen und die Richtlinien für die Einrichtung dieses Dienstes werden von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden festgelegt.

Keine Freude hatte der Rat auch mit der Übernahme der staatlichen Bestimmungen bezüglich eines Rationalisierungsplans für die Gesellschaften, an denen die Gemeinden beteiligt sind. Zur Beruhigung hat man erklärt, diese Regelung würde die Anwendung einer noch viel strengeren staatlichen Regelung betreffend die Gesellschaften, die noch zu erlassen ist, nicht notwendig machen.

Keine Einwände erhob der Rat der Gemeinden zu den **Regionalgesetzesentwürfen**, mit welchen in der Provinz Trient sich 47 Gemeinden zu 17 neuen Gemeinden zusammengeschlossen haben.

Rechtzeitig vor den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen musste die Regelung des **passiven Wahlrechtes für die Bürgermeisterkandidaten in den Gemeinden der Provinz Bozen**

geändert werden. Es wurde festgelegt, dass auch in den Gemeinden der Provinz Bozen alle Bürger zum Bürgermeister gewählt werden können, die in den Wählerlisten jedweder Gemeinden der Republik eingetragen sind und welche die für die Wahl zum Gemeinderatsmitglied vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Der Rat der Gemeinden hat dem Gesetzesentwurf zugestimmt.

In einigen Gemeinden hat die Bestimmung betreffend die **Berechnung des Geschlechterverhältnisses im Gemeindeausschuss**, welche in jedem Fall die Aufrundung auf die höhere Einheit vorsah, Schwierigkeiten bereitet. Sogar das Verwaltungsgericht wurde dazu angerufen. Mit einem Gesetzesentwurf von den Regionalratsabgeordneten der Trentiner Bürgerliste Rodolfo Borga, Claudio Cia und Claudio Civettini, der vom Regionalrat genehmigt worden ist, wurde festgelegt, dass die Dezimalstellen unter fünfzig auf die nächst niedrigere ganze Zahl abgerundet werden.

Die Region wurde vom Rechnungshof angemahnt, ihre Gesetzgebung an die Bestimmungen des **Gesetzesdekretes Nr. 174/2012 betreffend die internen Kontrollen** endlich anzupassen. So wurde ein Gesetzesentwurf vorbereitet, welcher die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, die strategische Kontrolle, die Kontrolle der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und die Kontrolle des finanziellen Gleichgewichts regelt. Der Rat der Gemeinden gab mit dem Hinweis auf die flächendeckenden Kontrollen, welche über den Revisionsdienst des Südtiroler Gemeindenverbandes seit einigen Jahren ausgeführt wurden, ein negatives Gutachten ab. Das Regionalgesetz wurde trotzdem ohne Änderung genehmigt.

Mit dem **Regionalgesetzesentwurf**, mit welchem Regionalassessor Dr. Josef Noggler ein **neues Wahlsystem für die Stadtgemeinde Bozen** einzuführen beabsichtigte, wurde auch die Einschränkung bei der Auszahlung der Amtsentschädigung an den zusätzlichen Gemeindereferenten abgeschaffen. Auch diesem kann nun die „normale“ Amtsentschädigung zuerkannt werden.



Der neugewählte Rat der Gemeinden hat am 25. September 2015 seine Tätigkeit aufgenommen; hier im Bild bei der konstituierenden Sitzung im Südtiroler Landtag mit dem Landtagspräsidenten Dr. Thomas Widmann.

2.2 Durchführungsverordnungen

Die Durchführungsverordnungen, mit welchen die **einheitliche Einkommens- und Vermögenserhebung (EEVE)** für den Zugang zu den wirtschaftlichen Vergünstigungen im Bereich des **geförderten und sozialen Wohnbaus** hätte eingeführt werden sollen, wurden vom Rat der Gemeinden negativ begutachtet. Mit einigen Fallbeispielen hatten die Vertreter der Abteilung Wohnungsbau des Landes und des Wohnbauinstituts aufgezeigt, dass sich für Einzelpersonen,

die in der Familie leben und für Verheiratete ohne Kinder im Vergleich zur heutigen Regelung Nachteile ergeben. Aus diesem Grund und auch weil bei der Berechnung des Vermögens die Betriebsflächen nicht berücksichtigt werden, war der Rat der Gemeinden nicht einverstanden. Die Einführung der EEVE für den geförderten Wohnbau wurde daraufhin blockiert.

Die **Richtlinien und Kriterien für die Organisation und Führung der territorialen Anlaufstelle für Pflege- und Betreuungsangebote** wurden vom Rat der Gemeinden positiv begutachtet. In jedem Sozial- und Gesundheitssprengel müssen die Träger der Sozialdienste, die Dienste des Gesundheitsbetriebes und die akkreditierten Altenheime eine Anlaufstelle einrichten, damit sie den pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen Informationen geben sowie die Ersteinschätzung und Bewertung der Situation und Sofortmaßnahmen bei Notsituationen anbieten kann.

Wie in den letzten Jahren hat der Rat der Gemeinden der Landesregierung einen **Aufteilungsvorschlag für die Wasserzinsgelder** von 11 Millionen Euro für das Jahr 2015 weitergeleitet. Dafür wurden die Wasserkonzessionen zum 31.12.2014, der Einwohnerstand zum 31.12.2013 und die Kriterien wie in den vergangenen Jahren herangezogen.

Besonders sensible Gewässer

Im Sinne des Art. 34 des Landesgesetzes Nr. 2/2015 (Bestimmungen über die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie) hat die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gewässerschutzplans jedoch vor dem 30.06.2015 nach Anhörung des Rates der Gemeinden, der Expertenrunde Energie und der repräsentativsten Umweltschutzverbände Südtirols die besonders sensiblen Gewässerabschnitte festzulegen, welche auf jeden Fall von der hydroelektrischen Nutzung ausgeschlossen sind.

Laut dem 1. Vorschlag wären von den insgesamt 420 Gewässern mit einem Einzugsgebiet von über 6 km² nur mehr 34 Gewässer für die hydroelektrische Nutzung übriggeblieben. Vor allem aufgrund von Anregungen von Seiten des Energietisches wurden bei der überarbeiteten Fassung größere Spielräume für Wasserableitungen hydroelektrischer Nutzung eingebaut. Dadurch sind von den 420 Gewässern mit einem Einzugsgebiet über 6 km² 278 als besonders sensible Gewässer einzustufen. 110 Gewässer wurden als potentiell sensibel eingestuft. Eine energetische Nutzung dieser Gewässer ist nur möglich, wenn durch das neue Werk eine Verbesserung des gewässer-ökologischen Zustandes der Gewässer gegeben ist und der gute ökologische Zustand beibehalten wird. 32 Gewässer sind für eine neue hydroelektrische Nutzung potentiell geeignet. Der Rat der Gemeinden wollte noch weitere Erleichterungen erreichen, was aber die Landesregierung bei der Genehmigung nicht akzeptierte.

Da laut staatlichen Bestimmungen ein komplettes Verbot des **Detailhandels in Gewerbegebieten** nicht mehr möglich ist, hat der Landesgesetzgeber im Raumordnungsgesetz festgelegt, dass mit Durchführungsverordnung eine Regelung geschaffen wird, wonach eigene Zonen ausgewiesen werden, in welchen Nahversorgungs- und Handelsbetriebe angesiedelt werden können.

Mit dem Durchführungsplan ist die Verteilung oder die Konzentration der Quoten für die Dienstleistungs- sowie für die Einzelhandelstätigkeiten innerhalb der Zone zu regeln. Die Initiative zur Ausweisung steht einerseits den Gemeinden bzw. dem Land zu, andererseits aber auch den Eigentümern von Immobilien, die im Gewerbegebiet liegen. Der Rat der Gemeinden hat dazu bemerkt, dass er sich stets kategorisch gegen die Privatinitiativen bei Änderungen des Bauleitplans ausgesprochen hat, Bauleitplanänderungen müssen hoheitliche Zuständigkeit der Gemeinden bleiben.

Wegen Überreglementierung hat der Rat der Gemeinden den **Entwurf einer Verordnung für die Ausübung der Tätigkeit im Friseurgewerbe, in der Schönheitspflege, in der Nagelpflege und in der Kosmetik** negativ begutachtet. Er wurde von der Landesregierung in der Folge dann nicht mit Beschluss genehmigt.

Der Rat der Gemeinden hat die Vorschläge der **Bezirkspräsidenten** unterstützt, welche folgende Änderungen bei der Regelung ihrer **Amtsentschädigungen** angeregt hatten:

- Wiederherstellung der Entschädigungen, die vor dem Regionalgesetz Nr. 1/2013, welches die 7%ige Reduzierung verfügt hat, zur Anwendung gekommen sind;
- Festlegung von fixen monatlichen Bruttoentschädigungen, ohne dass das Ausmaß durch den Bezirksrat festgelegt werden muss.

Der Rat der Gemeinden hat aber darauf gedrängt, dass in einem 2. Moment auch für die Amtsentschädigungen der Gemeindeverwalter die Reduzierung aufgehoben und auch die Reduzierung der Amtsentschädigungen der Gemeindereferenten im Falle der Aufstockung um einen Referenten fallen gelassen werde.

Mit einer **Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz** wurde präzisiert, dass der Zweijahresraum, innerhalb welchem nicht mehr als drei Verfahren zur Änderung des Bauleitplans eingeleitet werden dürfen, ab der ersten Beschlussfassung über die Einleitung eines Bauleitplanänderungsverfahrens nach den Gemeinderatswahlen zu laufen beginnt. Die Begutachtung dieser Maßnahme wurde vom Rat der Gemeinden zum Anlass genommen, um vorzuschlagen, dass das Sammelbauleitplanänderungsverfahren bis zur Begutachtung durch die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung als Sammelverfahren abgewickelt und anschließend in Einzelverfahren aufgeteilt wird, damit die unproblematischen Bauleitplanänderungen umgehend weiterbehandelt werden können. Von der zuständigen Landesabteilung wurde der Vorschlag akzeptiert und umgesetzt.

Mit einer Art Einheitstext sollten die verschiedenen **Beschlüsse im Bereich Seniorenwohnheime** zusammengefasst werden. Sie betreffen die folgenden Regelungen:

- die Richtlinien und Kriterien für die Organisation, Führung und Akkreditierung der Seniorenwohnheime,
- die Modalitäten für die Festlegung der Tagessätze und Grundtarife,
- die baulichen Eigenschaften der Seniorenwohnheime und die Standards des Personals,
- die Kriterien für die Aufnahme in die Seniorenwohnheime,
- das Niveau und die Mindestqualität der Leistungen, um somit ein grundlegendes und einheitliches Angebot zu garantieren.

Dem Rat der Gemeinden ging die Übernahme der baulichen Eigenschaften und Dienste nicht gut, da er die derzeitigen Standardkosten für übertrieben hält. Die Forderung, die baulichen Merkmale auszuklammern und in einer Arbeitsgruppe, in welcher auch die Gemeindevertreter mitwirken sollen, zu überprüfen und zu vereinfachen, wurde angenommen.

Keine bzw. geringe Einwände erhob der Rat der Gemeinden in Bezug auf die Änderung der Richtlinien zur Erstattung der Ausgaben für die gesundheitliche Betreuung von Pflegefällen in Alten- und Pflegeheimen, den Vordruck der GIS-Erklärung, die Änderung des Art. 20 des D.LH Nr. 30/2000, die Änderung betreffend die Verordnung über die Trinkwasserschutzgebiete, die Änderung der Kriterien für die Berechnung der Abwassertarife (Klärgruben), die dritte Änderung der Kriterien für die Errichtung von Wohnungen für den Mittelstand, die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an öffentliche und private Körperschaften, die im Sozialbereich tätig sind, die Festsetzung der von den Gemeinden für 2016 zu überweisenden Beträge für die Beteiligung an den Spesen für die Abfallstrukturen, die Leitlinien für die Einreichung von Gesuchen für die Ableitung von öffentlichen Gewässern zur hydroelektrischen Nutzung, das Bauprogramm des Wohnbauinstituts für den sozialen Wohnbau, die Kriterien zur Gewährung des Beitrages der Region für den Südtiroler Gemeindenverband, die Änderung der Durchführungsverordnung betreffend die Bestimmungen über die Gewässer im Bereich Gewässerschutz, die Anpassung der Kriterien für die Annahme von Abfällen in Deponien und die Änderungsvorschläge für das Statut der Freiwilligen Feuerwehren.

3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Im Jahr 2015 ist es gelungen, den Einheitstext der Bereichsabkommen abzuschließen und gleichzeitig die Regelung der Gewerkschaftsrechte zu überarbeiten. Mit dem Verband der Gemeindesekretäre wurden einige Änderungen des Führungskräftevertrages im Bereich Gemeindesekretäre vereinbart. Die Verhandlungen zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag sind in der 2. Jahreshälfte angelaufen.

Abkommen über Maßnahmen zur Einschränkung der laufenden Ausgaben

Am 24. Februar 2015 wurde das Abkommen von den Vertragsparteien des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages unterschrieben, mit welchem die Maßnahmen bezüglich der Kosteneinsparungen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden. Es geht um die Reduzierung der Überstundenvergütung sowie die Reduzierung der Verpflegungskosten und der Kilometervergütung bei Außendiensten.

Einheitstext der Bereichsabkommen

Einige Verhandlungsrunden waren notwendig, bis die Vertragspartner Anfang Juli 2015 den Einheitstext der Bereichsabkommen in Form eines Kollektivvertrages unterschrieben haben. Der Einheitstext enthält einige Klärungen und Präzisierungen zu den bisherigen Bestimmungen der Bereichsverträge. Änderungen wurden unter anderem in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Der befristete Arbeitsvertrag wurde an die staatliche Regelung angepasst.
- In Bezug auf die Zulagen wurde Klarheit geschaffen, welche Zulagen bis zu welchem Höchstausmaß miteinander häufbar sind.
- Die sofortige Abrufbereitschaft wird beibehalten, jedoch wird die Regelung einerseits erleichtert und andererseits die Vergütung verbessert.
- Die obligatorische Teilnahme sowie die freiwillige Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen wird neu geregelt.
- Klärungen wurden auch bei der berufsbegleitenden Ausbildung im Sozialwesen vorgenommen.
- Die paritätische Personalkommission ist nur mehr fakultativ vorzusehen und hat ausschließlich beratende Funktionen.
- Bei den Gewerkschaftsrechten ist der Gemeindenverband den Gewerkschaftsorganisationen etwas entgegengekommen. Den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen stehen insgesamt jährlich 5,5 bezahlte Sonderurlaube und zusätzlich 13.000 Stunden im Jahr an Freistellungen auf Stundenbasis zu, wobei 3.000 Stunden von den Gewerkschaften in gehäufter Form in Anspruch genommen werden können. Für die Aufteilung der Sonderurlaube und der Freistellungen können die Gewerkschaften untereinander ein Einvernehmen erzielen.

Der Einheitstext der Bereichsabkommen ist auch für die Personalämter und alle, die im Personalbereich tätig sind, ein äußerst wichtiges Arbeitsinstrument.



Am 2. Juli 2015 unterzeichnen die Vertragspartner den Einheitstext der Bereichsabkommen.

Landesergänzungsvertrag für forst- und landwirtschaftliche Arbeiter

Der Gemeindenverband nahm zusammen mit der Landesabteilung Forstwirtschaft an den Verhandlungen für den Ergänzungsvertrag teil, der für die Beschäftigten in den Bereichen forst- und landwirtschaftliches Verbauungswesen gilt. Es wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen und zwar in Bezug auf die Vergütung der Fahrtkosten und die Anhebung des Ergänzungslohns für die unteren Gehaltsebenen.

Änderung des Bereichsvertrages für Führungskräfte im Bereich Gemeindesekretäre

Mit dem Regionalgesetz Nr. 11/2014 wurde die Mobilität für die Gemeindesekretäre eingeführt. Mit dem Verband der Gemeindesekretäre wurde vereinbart, diesbezügliche Einzelbestimmungen mit dem Kollektivvertrag vorzusehen. Dies wurde zum Anlass genommen, einige weitere Probleme einer Lösung zuzuführen. So wurde die Entschädigung für die Urlaubsvertretung der Gemeindesekretäre etwas mehr als in Vergangenheit an die effektive Arbeitsleistung gebunden. Neben einer fixen Vergütung pro Kalendertag werden auch die Fahrtkosten und für jede effektiv geleistete Arbeitsstunde der Überstundentarif für die Sonn- und Feiertage zuerkannt.

Es gab Schwierigkeiten, die Funktionszulagen für Gemeindesekretäre im Falle einer Über- oder Unterschreitung der Einwohnerschwelle richtig anzuwenden. Daher wurde diesbezüglich eine klare Regelung eingeführt.

Das Abkommen wurde am 13. November 2015 unterzeichnet.

Bereichsübergreifende Kollektivvertragsverhandlungen

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes, welches den mehrjährigen Gehaltsstopp aufgehoben hatte, sind die Vertragsparteien des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages zu Verhandlungen zusammengekommen. Die Gewerkschaften erwarteten sich eine schnelle Gehaltserhöhung, welche zur Stärkung der Kaufkraft der Bediensteten beitragen sollte. Das Gegenangebot der öffentlichen Delegation wurde allerdings als viel zu gering eingestuft, so dass bis Jahresende kein Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte.

4. LEITLINIEN UND ZIELSETZUNGEN FÜR DAS NEUE LANDESGESETZ „RAUM UND LANDSCHAFT“

Für die Genehmigung des neuen Raumordnungsgesetzes mit der Bezeichnung „Raum und Landschaft“ hat Landesrat Dr. Richard Theiner einen genauen Zeitplan aufgestellt. Bis zum März 2015 sollten acht Arbeitstische die wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzes ausfindig machen. Bis zum Sommer 2015 sollten die „Leitlinien und Zielsetzungen“ zum Landesgesetz verabschiedet und danach bis zum Herbst 2016 der Gesetzestext formuliert werden. Die Verabschiedung des Gesetzes ist für Ende 2017 vorgesehen.

An zwei Arbeitstischen durften auch Vertreter des Gemeindenverbandes mitwirken: Präsident Andreas Schatzer am Arbeitstisch „Planungsinstrumente“ sowie Vizepräsident Dr. Franz Compojer und Dr. Hansjörg Rainer am Arbeitstisch „Baugenehmigung und Landschaftsschutzmächtigung, Kontrollen und Sanktionen“.

Die Leitlinien und Zielsetzungen zum neuen Landesgesetz „Raum und Landschaft“ wurden im Rat der Gemeinden ausführlich diskutiert. Landesrat Theiner und seine Mitarbeiter haben sie dem Rat der Gemeinden bei einer Sitzung erläutert. Die Abänderungsvorschläge des Rates der Gemeinden wurden bei der Genehmigung leider nicht berücksichtigt. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Neuerungen und die Überlegungen des Rates der Gemeinden hingewiesen:

- Einfachheit und Klarheit des Gesetzes: Es soll nach dem Grundsatz „So wenig wie möglich und so viel wie notwendig“ vorgegangen werden. In Bezug auf die Baurechtstitel (zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns) hat der Rat der Gemeinden die Ansicht vertreten, dass vor allem der Bauherr es vorzieht, wenn er auf einen Antrag, den er an die Baubehörde stellt, eine ausdrückliche Genehmigung bzw. Ermächtigung erhält.
- Die Innenentwicklung soll vor die Außenentwicklung gestellt werden. Der Siedlungsraum soll klar abgegrenzt werden. Innerhalb der Siedlungsgrenzen hat die Gemeinde die Freiheit, die Nutzung und bauliche Entwicklung eigenverantwortlich zu steuern und zu fördern. Außerhalb der Siedlungsgrenzen soll die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang haben. Die Gemeinde soll Vorschläge was die Bauentwicklung betrifft machen können, die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt aber beim Land.
- Gemeindegemeinschaft für Raum und Landschaft: weil die übergemeindliche Zusammenarbeit im neuen Gesetz betont wird, sollen funktionale Kleinräume geschaffen werden, die aus mehreren Gemeinden bestehen. Für diese funktionalen Kleinräume wird eine übergemeindliche Gemeindegemeinschaft tätig und befasst sich mit Planungsvorhaben und mit komplexen Bauvorhaben. Die Kommission soll aus fünf Experten aus den Bereichen Urbanistik, Natur und Landschaft, Naturgefahren, Baukultur und Wirtschaft bestehen, die aus dem entsprechenden Landesverzeichnis ausgewählt werden. Die einzelnen Gemeinden ernennen noch drei eigene Experten. Die neue Kommission hat mit der heutigen Baukommission nichts mehr zu tun. Die Aufgaben der heutigen Baukommission sollen in Zukunft vom Bürgermeister übernommen werden.
Die Meinungen zur Gemeindegemeinschaft für Raum und Landschaft waren im Rat der Gemeinden unterschiedlich. Einige Mitglieder befürworteten die übergemeindliche Zusammenarbeit, andere befürchteten die mangelnde Ortskenntnis der externen Fachleute.
- Die Konventionierungen sollen alle unbefristet werden, jedoch mit der Möglichkeit des Ausstiegs gegen Bezahlung eines gewissen Geldbetrages.
- Abtretung eines Teils der Wertsteigerung infolge der Planungsmaßnahmen an die öffentliche Hand: dieser Grundsatz wurde in der überarbeiteten und endgültigen Fassung der Leitlinien etwas abgeschwächt.
Der Rat der Gemeinden hatte in Bezug auf die Raumordnungsverträge gefordert von der 100%igen Konventionierung abzusehen, damit auch freie Kubatur angeboten werden könnte.
- Folgende Planungsinstrumente werden vorgesehen: Leitbild, Strategieplan, Fachplan und regionaler Entwicklungsplan, wofür das Land zuständig ist, sowie Gemeindeplan und Durchführungspläne, wofür die Gemeinden zuständig sind. Der Rat der Gemeinden hat eine Reduzierung und Zusammenfassung der Planungsinstrumente auf Landesseite gefordert. Es wird nämlich befürchtet, dass diese zu lange auf sich warten lassen und der Gemeindeplan, welcher die übergeordnet festgelegten Qualitätsstandards einzuhalten hat, nicht genehmigt werden kann.

Der Rat der Gemeinden hat bei der Begutachtung der Leitlinien und Zielsetzungen noch folgende Anregungen gemacht:

- dass der Landesgesetzgeber bei der Vorbereitung und Genehmigung des neuen Landesgesetzes alle Möglichkeiten ausschöpft, die ihm über die primäre Gesetzgebungsbefugnis gegeben sind;
- dass bei der Formulierung des Gesetzes entschieden wird, ob die Regelungen künftig auf der Grundlage der Kubatur oder auf der Grundlage der Fläche ausgerichtet sein werden;
- dass, was die Regelung der Baukostenabgabe und die Erschließungsbeiträge betrifft, eine Vereinfachung angestrebt wird;
- dass eine klare Regelung der Abstände eingeführt wird.

Nachdem die Gemeinden die Hauptakteure in der Anwendung des neuen Raumordnungsgesetzes sind, hat der Rat der Gemeinden den Wunsch deponiert, dass bei der Formulierung des Gesetzestextes mindestens ein Vertreter der Gemeinden mitwirken kann.

5. GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (GIS)

Nach einem Jahr Praxis mit dem Landesgesetz betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wurde mit den Landespolitikern vereinbart, allfällige Änderungen anzubringen. Die Rechtsberatung des Gemeindenverbandes hatte eine Reihe von Änderungsvorschlägen aufgelistet und dem Rat der Gemeinden zur Erörterung und Entscheidung vorgelegt.

Die Änderungsvorschläge waren einerseits technischer Natur und sollten dazu dienen, Anwendungsschwierigkeiten auszuräumen: bei der Definition von Baugrund sollte ergänzt werden, dass es sich um jenen laut endgültig genehmigten, im Amtsblatt der Region veröffentlichten und in Kraft getretenen Gemeindebauleitplan handeln soll; um den Wirtschaftsberatern und Steuerbeistandszentren entgegenzukommen, wurde in Bezug auf die GIS-Erklärung vorgeschlagen, die Bestimmung so zu integrieren, dass die mit dem Formular für die IMU-Erklärung eingereichten GIS-Erklärungen auch für ordnungsgemäß angesehen werden, sofern die für die GIS relevanten Informationen eindeutig hervorgehen. Und in Bezug auf die Einzahlungen wurde vorgeschlagen, auch jene Einzahlungen der Akontorate als ordnungsgemäß anzusehen, welche mit Anwendung der Steuersätze des Vorjahres getätigt wurden. Bei der Saldorate ist der Steuerpflichtige angehalten, den Steuerbetrag aufgrund der geltenden Steuersätze zu berechnen und einzuzahlen.

Andererseits hat der Rat der Gemeinden entschieden, verschiedene Anwendungsvorschläge politischer Natur dem Landesamt weiterzuleiten, damit sie in das Gesetz eingearbeitet würden:

- leistbare Mieten: für den Fall, dass über eine Vereinbarung zwischen den Vermietern, Mietern und dem Land Mietverträge mit einem reduzierten Mietzins abgeschlossen werden, den Gemeinden die Möglichkeit geben, den GIS-Steuersatz um bis zu 50% zu reduzieren;
- die Rückerstattung der Mindereinnahmen durch das Land bezüglich der Hauptwohnung und der Wirtschaftsgebäude sollten im Gesetz verankert werden;
- die zugewiesenen WOBI-Wohnungen sollten den vermieteten Wohnungen und nicht der Hauptwohnung gleichgestellt werden;
- es sollten folgende Möglichkeiten zur Erhöhung des Steuersatzes vorgesehen werden: für Wirtschaftsgebäude um 2 Prozentpunkte; den erhöhten Steuersatz um weitere 3 Prozentpunkte auf 1,56%; für Privatzimmervermietungsbetriebe in allen Gemeinden die Erhöhung des Steuersatzes auf maximal 0,56%;
- die Möglichkeit vorzusehen, bei Vorhaben der Sanierung von alter Bausubstanz den Steuersatz senken zu können.

Die Änderungsvorschläge technischer Natur, jedoch nur wenige Vorschläge politischer Natur (leistbare Mieten und Steuerreduzierung bei Sanierung alter Bausubstanz) sind in den Landesgesetzentwurf betreffend den Nachtragshaushalt aufgenommen worden.

Die Landesregierung hat jedoch die Absicht bekanntgegeben, alle Hauptwohnungen ohne Luxuscharakter von der Gemeindeimmobiliensteuer zu befreien. Im Sinne des Wahlversprechens des Landeshauptmanns sollten die 110 m²-Wohnungen bzw. Volkswohnungen mit zwei Stellplätzen von der GIS befreit werden. Laut Berechnungen des Gemeindenverbandes müsste dafür der aktuelle Freibetrag noch einmal erhöht werden, so dass er der Höhe der Steuer, welche für eine Wohnung der Katasterkategorie A/2, Klasse 1, bestehend aus zehn Räumen, erhöht um 30%, geschuldet ist, entsprechen würde. Die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen für die Gemeinden betragen 11 Millionen Euro. Im Rat der Gemeinden wurde die Erhöhung des Freibetrages der Hauptwohnung ausführlich besprochen, wobei folgende Varianten zur Diskussion standen:

- die Entscheidung über die Erhöhung des Freibetrages für die Hauptwohnung wird jeder Gemeinde selbst überlassen; dies würde die Gemeindeautonomie stärken;
- die Erhöhung wird mit Landesgesetz verfügt, wobei die Mindereinnahmen der Gemeinden vom Land ausgeglichen werden müssen.

Der Rat der Gemeinden hat sich für die zweite Variante ausgesprochen, unter der Bedingung, dass der Ausgleich der Mindereinnahmen durch das Land im Gesetz ausdrücklich verankert wird. Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher hatte den Ausgleich mündlich zugesichert. In einem ersten Moment hatte er den Ausgleich an die Bedingung geknüpft, dass die entsprechenden Geldmittel nur für Investitionen verwendet werden dürfen. Im Zuge der Finanzverhandlungen für 2016 ist der Landeshauptmann von dieser Bedingung abgegangen. Der Ausgleich der Mindereinnahmen wurde allerdings im Gesetz nicht verankert. Auch was die anderen Bedingungen betraf, ist der Rat der Gemeinden sei es bei der Landesregierung als auch bei der Gesetzgebungskommission und beim Landtag selbst auf taube Ohren gestoßen.

Ein paar Änderungen sind ohne Zustimmung des Rates der Gemeinden vorgenommen worden, und zwar:

- der herabgesetzte Steuersatz von 0,2 Prozent findet auch für die Genossenschaften ohne Gewinnabsicht im Bereich Kultur Anwendung, welche die Klausel der Gegenseitigkeit beachten;
- die Steuerbefreiung für oberirdische Parkplätze im Sinne der Artikel 123 und 124 des Raumordnungsgesetzes, auch wenn diese im städtischen Gebäudekataster eingetragen sind; da die Anwendung dieser Regelung, welche bereits am 30. September 2015 in Kraft getreten ist, zu großen Schwierigkeiten geführt hat, hat der Gemeindenverband beim Landeshauptmann und bei Landesrat Schuler die Streichung der Bestimmung gefordert.

Die Gewerkschaftsorganisationen haben beim Südtiroler Gemeindenverband vorgeschlagen und um die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes für ihre Sitze ersucht. Der Rat der Gemeinden bzw. die Vertreter der Städte im Rat der Gemeinden haben sich jedoch nicht einverstanden erklärt.

Die Agentur der Einnahmen hat den Gemeindenverband mehrmals aufgefordert, eine Konvention abzuschließen, mit welcher die Verwendung von **eigenen Steuerkodizes** für die Gemeindefinanzsteuer sowie die finanziellen Aspekte geregelt werden sollten. Der Gebrauch der Steuerkodizes würde pro Jahr ca. 500.000 Euro kosten. Bei einem Treffen im März in Rom, bei welchem der Gemeindenverband vom Generalsekretär der Landesregierung Dr. Eros Magnago begleitet wurde, wurden folgende Argumente gegen den Abschluss der Vereinbarung vorgebracht:

- die GIS entspricht der IMU; da man bei der IMU nichts gezahlt habe, sehe man nicht ein, wieso nun für die GIS etwas zu zahlen sei;
- für die GIS 2014 wurden die bisherigen Kodizes der IMU verwendet und es sind keine Probleme aufgetreten; man wolle weiterhin diese verwenden und sehe keinen Grund, eine Vereinbarung abzuschließen.

Die Vertreter der Agentur der Einnahmen wollten von ihrer Meinung nicht abrücken. Schließlich wurde vereinbart, dass beim Finanzministerium ein Gutachten eingeholt werde, welches die Unterschiede zwischen der IMU und der GIS aufzeigen sollte. Agentur und Finanzministerium kamen zum Schluss, dass die landeseigene GIS sich von der staatlichen IMU unterscheide und daher für die Einhebung der GIS mit dem Modell F24 der Agentur der Einnahmen die Rückerstattung der Spesen geschuldet sei.

Der Gemeindenverband beriet sich mit der Landesverwaltung und hat vorerst auf die Aufforderung der Agentur der Einnahmen, die Vereinbarung zu unterzeichnen, nicht reagiert.

6. INSTITUTIONELLE REFORM

An der Vorbereitung der institutionellen Reform wurde im Jahr 2015 weitergearbeitet. Anfang des Jahres ist man mit guten Vorsätzen gestartet, am Ende war jedoch wegen verschiedener anderer prioritär zu erledigender Vorhaben nicht mehr die Zeit, ein konkretes Ergebnis zum Abschluss zu bringen.

Die technische Arbeitsgruppe, in welcher Vertreter des Ressorts von Landesrat Schuler, der Abteilung 7 des Landes und des Gemeindenverbandes mitwirken, hatte aus den ursprünglich 14 Themenbereichen, welche von der Reform betroffen sein sollten, folgende zehn Themenbereiche ausgewählt, welche den Gemeinden übertragen werden sollten:

- Bildung und Kulturförderung
- Familie und Kleinkinderbetreuung
- Landwirtschaft
- Lizenzen und Sperrstunden
- Straßen- und Wegenetze
- Sport
- Handel und Berufsausübung
- Jugendarbeit
- Tourismus
- Wohnbau.

Fünf dieser Bereiche hätten bereits am 1. Jänner 2016 an die Gemeinden übergehen sollen: Bildung und Kulturförderung, Familie und Kleinkinderbetreuung, Landwirtschaft, Lizenzen und Sperrstunden sowie Straßen- und Wegenetze.

Für den Bereich Kleinkinderbetreuung hat Landesrat Arnold Schuler die zuständige Landesrätin Deeg kontaktiert und für den Bereich Bildung und Kulturförderung den Landesrat Achammer. Während erstere auf die Weiterführung des gemeinsamen Projektes zwischen dem Land und den Gemeinden beharrte, fanden für den Bereich Kultur Gespräche mit den Spitzenfunktionären von Landesrat Achammer statt. Dabei wurde signalisiert, dass der Bereich Bibliotheken als erster angegangen werden könnte, anschließend die Weiterbildung und in einem dritten Moment auch die Jugendarbeit.

Die konkrete Umsetzung der institutionellen Reform hätte über zwei Landesgesetze erfolgen sollen. Einerseits sollten mit einem Landesrahmengesetz die Grundsätze der Reform festgeschrieben und die Lokalfinanzgesetze (Landesgesetz Nr. 6/1992, Nr. 27/1975 und Nr. 21/1977) überarbeitet werden. Andererseits sollte ein Sammelgesetzesentwurf genehmigt werden, mit welchem die Übertragung der einzelnen Aufgaben beschlossen werden sollte.

Zur Ausarbeitung des Landesgesetzes wurde Prof. Andrea Ambrosi herangezogen. Noch vor der Sommerpause fand ein Treffen mit Prof. Ambrosi statt, um die Zusammenarbeit zu besprechen.

Von der Abteilung Örtliche Körperschaften wurden in Absprache mit dem Gemeindenverband Textvorschläge für die Gesetzesentwürfe vorbereitet und an Prof. Ambrosi weitergeleitet. Da jedoch am Ende des Jahres der Verfolgung anderer Gesetzesinitiativen eine höhere Priorität eingeräumt werden musste, so z.B. der Harmonisierung der Buchhaltung oder der Änderung einiger Lokalfinanzbestimmungen, wurde die Weiterbearbeitung der institutionellen Reform vorerst ausgesetzt.

7. KLEINKINDERBETREUUNG

Die Landesregierung hatte im Jahr 2014 entschieden, den Kleinkinderbetreuungsdienst zu überdenken. Landesrätin Dr. Waltraud Deeg hat dafür eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher Frau Dr. Gertraud Battisti als Projektleiterin vorstand. Anfang August 2015 wurden die von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Leitlinien zur Kinderbetreuung dem Rat der Gemeinden vorgestellt. Diese sehen vor, dass in jeder Gemeinde ein Mindestangebot an Kleinkinderbetreuung vorhanden sein sollte. Durch regelmäßige Bedarfserhebungen soll überprüft werden, ob ein weiterer Ausbau der Dienstleistungen notwendig ist. Die Leitlinien sehen weiters die Verbesserung der Qualität des Dienstes vor. Dies soll einerseits über einen angemessenen Betreuungsschlüssel und andererseits über einheitliche Standards bei der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie einer angemessenen Entlohnung erreicht werden. Schließlich wird in den Leitlinien angeregt, ein neues Finanzierungsmodell für die Kleinkinderbetreuung auszuarbeiten. Dabei soll das Hauptaugenmerk auf eine angemessene Finanzierung aller Formen von Kleinkinderbetreuungsdiensten durch das Land und die Gemeinden gewährleistet werden. Die Kosten für die Familien sollen möglichst gering und planbar sein, auch unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Notlagen. Ein neues Abrechnungsmodell mit weniger Bürokratieaufwand soll zudem für alle Beteiligten die finanzielle Planungssicherheit gewährleisten.



Landesrätin Dr. Waltraud Deeg (2. v.r.) und Projektleiterin Dr. Gertraud Battisti (ganz links) stellen dem Rat der Gemeinden die neuen Leitlinien zur Kleinkinderbetreuung vor.

Zur Vertiefung und weiteren Besprechung der ausgearbeiteten Vorschläge wurde der Gemeindenverband eingeladen, in einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Landesrätin Deeg mitzuwirken. Der Gemeindenverband hat dafür den Präsidenten Andreas Schatzer, die Bürgermeisterin von St. Martin in Passeier, Dr. Rosmarie Pamer, den Bürgermeister von Unsere liebe Frau im Walde – St. Felix, Dr. Patrik Ausserer und das Verwaltungsratsmitglied Dr. Luigi Spagnoli ernannt. Bis Jahresende traf sich die Arbeitsgruppe vier Mal. Die Landesrätin hat ein Finanzierungsmodell für alle drei Formen der Kleinkinderbetreuung (Kinderhort, Kindertagesstätte und Tagesmutterdienst) auf Stundenbasis vorgeschlagen. Für alle Angebotsformen sollte derselbe Stundentarif festgelegt werden. Das Land, die Gemeinden und die Eltern beteiligen sich an der Abdeckung der Kosten. Die Mindereinnahmen für die Anwendung von Sozialtarifen gehen zu Lasten der Landesverwaltung. Die Gemeindevertreter konnten sich mit dem Einheitstarif nicht anfreunden, da von unterschiedlichen Situationen ausgegangen werden muss.

Was den Tagesmutterdienst betrifft, werden sich die Gemeinden in Zukunft an den Kosten beteiligen. Was die Organisation des Tagesmutterdienstes betrifft hat man sich darauf verständigt, dass nicht jede Gemeinde mit einer Genossenschaft eine Vereinbarung abschließt, sondern dass wie bisher die Organisation beim Land verbleibt. Die beanspruchten Stunden werden dem Land von den Gemeinden rückvergütet.

Die Stadtgemeinde Bozen hat Bedenken in Bezug auf die Kinderhorte angemeldet, da aufgrund der Neuregelung befürchtet wird, dass sie nicht mehr attraktiv genug und daher nicht mehr voll ausgelastet sein werden. Landesrätin Deeg hat eine Übergangsregelung für die Kinderhorte zugesagt.

Über verschiedene Tarifmodelle hat die Arbeitsgruppe diskutiert. Es konnte jedoch zu diesen und zu anderen Punkten noch keine Einigung erzielt werden.

Mit der Neuregelung der Kleinkinderbetreuungsdienste kann frühestens im Jahr 2017 gerechnet werden. Für das Jahr 2016 kommt weiterhin das bisherige Finanzierungsmodell zur Anwendung. Demzufolge werden die Kosten für den Tagesmutterdienst vollständig vom Land übernommen.

8. SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE



Da die Equitalia AG eigentlich seit dem 31. Dezember 2012 ihre Tätigkeit der spontanen Einhebung und der Zwangseintreibung der steuerlichen und außersteuerlichen Einnahmen der Gemeinden, sowie der Gesellschaften mit Beteiligung der Gemeinde hätte einstellen müssen (der Termin wurde allerdings immer wieder, zuletzt bis zum 30. Juni 2016 aufgeschoben), wurde auch auf Anregung des Rates der Gemeinden mit dem Landesgesetz Nr. 18/2012 die Möglichkeit vorgesehen, eine Gesellschaft mit ausschließlich öffentlichem Kapital zu gründen, welche die spontane Einhebung und die Zwangseintreibung der Einnahmen der öffentlichen Körperschaften im Lande sowie auch der Verwaltungsstrafen durchführt.

Das Land Südtirol hat im Jahre 2013 die Gesellschaft mit der Bezeichnung „Südtiroler Einzugsdienste AG“ mit einem Kapital von 300.000,00 Euro gegründet. Den Gemeinden wurde die Beteiligungsquote von 20% am Gesellschaftskapital zugesichert. Im Jahr 2015 wurde das Kapital auf 600.000,00 Euro erhöht.

Bei einem Treffen Anfang April 2015 zwischen den Vertretern der Gesellschaft und den Vertretern des Südtiroler Gemeindenverbandes wurde einerseits über die Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften und andererseits über die Vorgangsweise für den Beitritt der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften gesprochen. Als Zeitplan für den Beginn der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft wurde vereinbart, dass ab dem 01. Jänner 2016 die Zwangseintreibung für die Gemeinden starten sollte und ab dem 01. Juli 2016 die Einhebung der Verkehrsstrafen. Die verschiedenen Vorbereitungen, so wurde weiter entschieden, sollte von der Fachgruppe Steuern des Gemeindenverbandes begleitet werden, welche um zwei Gemeindesekretäre und einen Bezirkssekretär erweitert wird.

In einer Reihe von Treffen zwischen der Fachgruppe und den Mitarbeitern der Gesellschaft wurden folgende Dokumente ausgearbeitet:

- Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinden bzw. der Bezirksgemeinschaften,
- Dienstleistungsvertrag über die direkte Beauftragung der Gesellschaft mit der Einhebung und Zwangseintreibung der Einnahmen.

In Bezug auf den Dienstleistungsvertrag gab es einige Meinungsverschiedenheiten, z.B. bezüglich eines Mindestbetrages, unterhalb welchem keine Zwangseintreibung vorgesehen werden kann, das bzw. die Kontokorrente für die Einhebungstätigkeit oder bezüglich von uneinbringlichen Positionen. Bei einem Treffen Anfang Juli 2015 zwischen der Spitze der Gesellschaft und des Gemeindenverbandes wurde im Beisein des Generalsekretärs der Landesregierung geklärt,

dass kein Mindestbetrag festgelegt werde, dass aber der Gemeindenverband die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften dahingehend sensibilisieren wird, nicht die Einhebung von kleinsten Beiträgen zu verlangen, außer es besteht die Notwendigkeit, „ein Exempel zu statuieren“. Beim selben Treffen wurde vereinbart, eine Bestimmung zu verabschieden, laut welcher die Südtiroler Einzugsdienste AG für alle auftragserteilenden Körperschaften auch nur ein einziges Kontokorrent für die Einhebungstätigkeit eröffnen kann. Mit dem Landesgesetz Nr. 11/2015 wurde diese Regelung eingeführt.

Was die Vorgehensweise für den Beitritt der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zur Gesellschaft betraf, war geplant diese bei einer Vollversammlung der Bürgermeister vorzustellen. Da jedoch der Termin für die Vollversammlung, bei welcher die neue Gemeindenfinanzierung hätte vorgestellt werden sollen, ein paar Mal verschoben wurde, hat der Gemeindenverband die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften mit einer ausführlichen Mitteilung über den Ankauf der Aktien der Südtiroler Einzugsdienste AG und die Beauftragung mit der Zwangseintreibung der Einnahmen informiert. Es wurden alle erforderlichen Unterlagen für den Beitritt (Musterbeschluss betreffend den Ankauf der Aktien, die Vereinbarung über die Governance, Musterbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Zwangseintreibung und über die Genehmigung des Dienstleistungsvertrages) sowie eine Checkliste übermittelt. Bis zum 31. Dezember 2015 mussten die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften auch der zentralen nationalen Zahlungsplattform beitreten. Da die Südtiroler Einzugsdienste AG von der Landesregierung mit der Funktion der technologischen Vermittlung für den Beitritt des Landes zur zentralen Zahlungsplattform beauftragt wurde, hat die Gesellschaft auch den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften die technische und verwaltungsmäßige Unterstützung für ihren Beitritt zur Zahlungsplattform angeboten. Mit dem Beitritt zur Südtiroler Einzugsdienste AG sind die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften dann auch der zentralen nationalen Zahlungsplattform beigetreten. Bis zum 31. Dezember 2015 haben alle Bezirksgemeinschaften sowie 114 von 116 Gemeinden den Beitritt beschlossen.

9. WEITERE INITIATIVEN

9.1 Breitband

Am Ausbau des Breitbandnetzes in Südtirol wurde im Jahr 2015 auf allen Ebenen weitergearbeitet. 20 Telecom-Zentralen wurden an das Glasfasernetz des Landes angebunden, insgesamt sind es 114, 103 Zentralen wurden von der Telecom aufgerüstet und in Betrieb genommen. Das Hauptglasfasernetz wurde ausgebaut. Somit verfügt das Land nun über 1.293 km Leerrohre und 1.036 km Glasfaserstränge. Im Laufe des Jahres 2015 wurden 44 POPs fertiggestellt, sodass insgesamt 62 POPs zur Verfügung stehen. 107 öffentliche Strukturen konnten 2015 an das Datacenter der Landesverwaltung bzw. des Gemeindenverbandes angeschlossen werden, insgesamt sind es 140.

16 Gemeinden haben 2015 an der Realisierung der letzten Meile gearbeitet, dafür wurden Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen im Ausmaß von 9.922.000 Euro aufgenommen.

Der Gemeindenverband hat in der Person des Geschäftsführers Dr. Benedikt Galler den Fortgang der Arbeiten im Lenkungsausschuss Breitband des Landes mitverfolgt. Mitte Juni 2015 nach den Gemeinderatswahlen haben Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher und Landesrätin Dr. Waltraud Deeg den Bürgermeistern ihr neues Konzept für ein südtirol-weites, einheitliches und offenes Glasfasernetz vorgestellt. Nach der Fusion der SEL AG mit den Etschwerken könnte eine neue Gesellschaft gebildet werden, an welcher sich auch das Land und die

Gemeinden beteiligen und ihre Glasfasernetze einbringen sollten. Diese Gesellschaft (ST Fibernet GmbH) könnte verschiedene Synergien nutzen, sei es beim Ausbau der Infrastrukturen als auch bei der Wartung und beim Betrieb des landesweiten Netzes. Die Gesellschaft könnte zudem steuerliche Vorteile nutzen und staatliche Finanzierungen in Anspruch nehmen. In einem Lenkungskomitee, in welchem für den Gemeindenverband Präsident Schatzter teilnahm und in einer technischen Gruppe wurden die ersten Vorbereitungen für die Umstellung auf diese neue Ausrichtung getroffen. Zur Vorbereitung des Übergangs vom bisherigen System auf das neue landesweite, einheitliche und offene Breitbandnetz wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welche Gemeindevertreter entsandt wurden, um alle nachstehenden Situationen in den Gemeinden abzudecken:

- Vertreter von Gemeinden, die über ein Breitbandnetz verfügen: Präsident Andreas Schatzter, Dr. Alexander Braun - Gemeindegeschäftsführer Vahrn
- Gemeinden mit Stadtwerken: Dipl. Ing. Florian Niederbacher – Stadtwerke Bruneck, Dr. Massimo Santini – Stadtwerke Brixen
- Gemeinden mit Genossenschaft: Siegfried Warger – Genossenschaft SEG Taufers
- Gemeinden, welche das Breitbandnetz gerade realisieren: Dr. Walter Baumgartner – Bürgermeister Villanders, Dr. Horst Pichler – Bürgermeister Gemeinde Neumarkt
- Gemeinden, die noch nichts haben: Dipl. Ing. Christian Holzner, Vizebürgermeister St. Pankraz, Urban Rinner – Gemeindegeschäftsführer Naturns, Dr. Paolo Dalmonego – Gemeindegeschäftsführer Marling.

Ein Dutzend Gemeinden haben die letzte Meile realisiert, so dass es notwendig wurde, die Glasfaserinfrastrukturen für die Nutzung und Wartung an interessierte Provider zu vergeben. Dafür wurde die Bekanntmachung ausgearbeitet, mit welcher die potentiellen Telekommunikationsdienstleister informiert werden, dass die Gemeinde die Konzession für den Betrieb des Glasfasernetzes vergibt, welches zu denselben Bedingungen den Endkunden für Telekommunikationsdienste zur Verfügung gestellt wird. Es fiel den Gemeinden jedoch schwer, einen Provider ausfindig zu machen, vor allem weil diese einige in der Bekanntmachung enthaltene Bedingungen nicht akzeptiert haben. Die Vertreter des Landes und des Gemeindenverbandes haben die Provider zu einer Aussprache eingeladen, bei welcher sie ihre Änderungsvorschläge präsentiert haben. Die Wartung des Netzes sollte von den Gemeinden selbst übernommen werden. Die Grundgebühr pro Anschluss, welche laut Bekanntmachung 12,00 € / Monat beträgt, wäre laut Provider zu hoch angesetzt. Und auch die Miete für die „Dark-Fiber“ (165,00 € km / Jahr) und die Kosten, die für den POP zu bezahlen sind (2.000,00 € / Jahr) sollten reduziert werden. Die betroffenen Gemeinden wurden von Präsident Schatzter und Landesrätin Deeg zusammengerufen, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen. Es wurde an die Gemeinden appelliert, bei der Auswahl der Provider einheitlich vorzugehen. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass zur gegenseitigen Information die Bekanntmachungen auf der Homepage des Gemeindenverbandes veröffentlicht werden und den Gemeinden die Namen der interessierten Provider bekanntgegeben werden.



Eine Gruppe von Gemeindevertretern berät mit Landesrätin Deeg und Präsident Schatzter die Vorgangsweise bei der Auswahl der Provider.

9.2 Beteiligung der Gemeinden an der Stromproduktion

Das Land hat den Gemeinden eine Beteiligung im Ausmaß von 10% an der Gesellschaft, welche nach der Fusion zwischen der SEL AG und den Etschwerken entstehen wird, in Aussicht gestellt. Der Rat der Gemeinden sollte dem Land einen Vorschlag über die Aufteilung der 10% unter den Gemeinden weiterleiten. Im April 2015 wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass die 10% nicht weniger als 113 Millionen Euro betragen sollten. Zur Erörterung dieser nicht leichten Angelegenheit hat der Rat der Gemeinden eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- für die Standortgemeinden: Präsident Andreas Schatzer, Vizepräsident Joachim Reinalter und Bürgermeister Franz Locher
- für die Nichtstandortgemeinden: Bürgermeister Sebastian Helfer und Bürgermeister Alexander Steger
- als Experten im Bereich: Kammerabgeordneter Albrecht Plangger und Christoph Gufler.

Die Arbeitsgruppe sollte einen Vorschlag für die Aufteilung der 10% unter den Gemeinden vorbereiten. Daneben, so wurde bei den beiden Treffen der Arbeitsgruppe klar, müssen noch weitere Fragen geklärt werden: Wie wurde die Beteiligungsquote bewertet? Wie soll die Beteiligung finanziert werden? In welcher Art und Weise soll die Beteiligung konkret umgesetzt werden? Da die Informationen von Seiten des Landes zur Wertfestlegung sehr spärlich waren, konnte die Arbeitsgruppe kein Ergebnis vorlegen.

9.3 Halbautomatische Defibrillatoren

Mit einem Beschluss der Landesregierung wurden die Eigentümer der Sportanlagen verpflichtet, bis Anfang Februar 2016 einen halbautomatischen Defibrillator zu beschaffen, welcher bei den Trainings- und Wettkämpfen von einer ausgebildeten Person im Notfall bedient werden kann. Der Gemeindenverband wollte einen zentralen Ankauf für diese Geräte durchführen, einerseits um eine Kostenersparnis zu erzielen und andererseits, damit möglichst dieselben Geräte in den verschiedenen Sportanlagen vorhanden sind. Zu diesem Zweck wurde erhoben, welche Anzahl an einsprachigen oder mehrsprachigen Defibrillatoren, wie viele beheizte Wandschränke und wie viele Wandhalterungen benötigt werden.

Bei diesem Projekt ist der Gemeindenverband jedoch auf mehrere Schwierigkeiten gestoßen, die ihn am Ende daran hinderten, fristgerecht den zentralen Ankauf abzuwickeln. Trotz wiederholter Anfragen wurde dem Verband mit großer Verspätung ein Experte beigelegt, welcher bei der Festlegung der technischen Merkmale der benötigten Geräte sowie bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen behilflich war.

Die Vergabeagentur hatte dann angeboten, die Ausschreibung für den Ankauf durchzuführen. Sie wäre aber mit dem Verfahren viel zu spät gestartet, da andere Vergaben vorher abgeschlossen werden mussten. In dieser Situation hat der Gemeindenverband entschieden, auf einen zentralen Ankauf der Defibrillatoren zu verzichten und die Gemeinden aufzufordern, die Geräte selbst anzukaufen. Der Verband hat die Ausschreibungsunterlagen (technische Merkmale der Produkte sowie Service- und Wartungsdienstleistungen für fünf Jahre) umgearbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden Informationstreffen in Bezug auf die Modalitäten, den Ankauf abzuwickeln, angeboten. Wenig hilfreich war, dass die Landesregierung den Termin für die Ausstattung der Sportanlagen mit Defibrillatoren um 14 Tage auf den 19. Jänner vorverlegt hat. Auf Staatsebene wurde der Termin schließlich auf den 20. Juli 2016 aufgeschoben.

9.4 Willensäußerung für oder gegen die Organspende

Im November 2014 hatte das Innenministerium in einem Gutachten grünes Licht für die Einholung der Willensäußerungen von Seiten der BürgerInnen zur Organspende anlässlich des Erlasses oder der Verlängerung der Identitätskarte gegeben. Bei einer Aussprache im Jänner 2015 bei Landesrätin Dr. Martha Stocker, den Vertretern des Landesamtes für Krankenhäuser und der Organisation AIDO wurde vereinbart, bis zum Sommer 2015 alle Vorbereitungen zu treffen, damit dieses Projekt konkret umgesetzt werden könnte.

Die Bediensteten der Meldeämter wurden geschult, die Software angepasst, die telematische Übertragung der Willensäußerung an das nationale Transplantationszentrum organisiert und die erforderliche Modulistik (Vordruck für die Abgabe der Willensäußerung, Ergänzung der Fälligkeitsanzeige der Identitätskarte mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Willensäußerung für oder gegen die Organspende) vorbereitet. Der Verband ist zunächst davon ausgegangen, dass er zentral die telematische Übermittlung an das nationale Transplantationszentrum in die Wege leiten könnte.



Doch am Ende musste jede einzelne Gemeinde dafür ein eigenes elektronisches Identifizierungszertifikat ankaufen und mithilfe des Gemeindenverbandes aktivieren. Deshalb war es nicht möglich, dass alle Gemeinden diesen neuen Dienst gleichzeitig anbieten konnten, sondern die einzelnen Gemeinden nach und nach, sobald die telematische Übermittlung funktionierte.

Das Assessorat von Dr. Martha Stocker führte eine landesweite Informationskampagne mit Plakaten und Flugzetteln sowie mit öffentlichen Veranstaltungen durch, um die BürgerInnen entsprechend zu sensibilisieren. Die Gemeinden gaben die Möglichkeit, die Willensäußerung für oder gegen die Organspende anlässlich des Erlasses oder der Erneuerung der Identitätskarte abgeben zu können, in ihren Gemeindeblättern bekannt. Bis zum Jahresende boten 38 Gemeinden diesen Dienst an. In diesen Gemeinden haben 370 Bürger eine Willenserklärung abgegeben, 340 haben sich für die Organspende und 30 haben sich dagegen ausgesprochen.



Informationsveranstaltung für Mitarbeiter der Meldeämter mit Landesrätin Dr. Martha Stocker und Präsident Andreas Schatzer

9.5 Reorganisation des Südtiroler Sanitätsbetriebes – verschiedene Organisationsmodelle

Landesrätin Dr. Martha Stocker, Generaldirektor Dr. Thomas Schael und Ressortdirektor Dr. Michael Mayr stellten dem Rat der Gemeinden die Reorganisationspläne für den Sanitätsbetrieb vor. Die vier Modelle sehen Folgendes vor:

- Option 1
Vier Bezirksleiter, die in ihrem geografischen Einzugsgebiet zuständig sind für die operative Umsetzung in den Bereichen Prävention, wohnortnahe Gesundheitsversorgung und Krankenhausnetzwerk (stationäre Gesundheitsversorgung).
- Option 2
Ein Direktor für Prävention, ein Direktor für das Krankenhausnetz, ein Direktor für die wohnortnahe Gesundheitsversorgung und vier Bezirksleiter.
- Option 3
Ein Direktor für Prävention, vier Direktoren für das jeweilige Krankenhausnetz des Bezirks und vier Bezirksleiter für die wohnortnahe Gesundheitsversorgung.
- Option 4
Ein Direktor für Prävention, ein Direktor für das Krankenhausnetz und vier Bezirksleiter für die wohnortnahe Gesundheitsversorgung.

In jedem Reorganisationsmodell sollen die Bereiche der landesweiten Supportfunktionen (z. B. IT-Dienste) und der Personalverwaltung vereinheitlicht werden.

Der Verwaltungsrat hat die Vorschläge diskutiert, wobei sich die Mehrheit der Mitglieder für die Option 1 und einige Mitglieder für die Option 4 ausgesprochen haben. Die Optionen 2 und 3 erhielten keine Zustimmung.

9.6 Umfrage bezüglich Transport der Kindergartenkinder

Mit einem Beschlussantrag des Südtiroler Landtags wurde entschieden, die Kindergartenkinder in den Schülertransport einzubinden.

Die verschiedenen Verantwortlichen der Landesverwaltung haben bei einer Aussprache mit dem Südtiroler Gemeindenverband die Umsetzung dieser Entscheidung besprechen wollen. Präsident Andreas Schatzer hat sich gegen ein Recht der Kindergartenkinder auf den Transport und die dementsprechende Kostenübernahme durch die Gemeinden ausgesprochen. Es wurde vereinbart, bei den Gemeinden die derzeitige Situation zu erheben. Die Umfrage hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- 86 Gemeinden bieten keinen Transport der Kindergartenkinder an.
- 30 Gemeinden bieten den Transport der Kindergartenkinder an.

21 Gemeinden haben einen eigenen Dienst organisiert, sechs wickeln den Transport über den Schülertransport ab und drei Gemeinden haben einerseits einen eigenen Dienst und wickeln andererseits den Transport über den Schülertransport ab.

Einige der Gemeinden, die zwar keinen Transport für Kindergartenkinder eingerichtet haben, geben den Eltern, die ihre Kinder zum Kindergarten bringen, einen Beitrag oder reduzieren den Kindergartentarif.

Die Landesverwaltung wurde über das Ergebnis informiert. Die Diskussion ist dann trotzdem weitergegangen; dazu wird auf das Mobilitätsgesetz (siehe Seite 19) verwiesen.

9.7 Kleinkläranlagen

Einige Bürgermeister hatten Probleme in ihren Gemeinden gemeldet, da sich die Bürger ungerecht behandelt fühlen, weil die Abwassergebühr jedes Jahr kassiert werde, jedoch die Entleerung der Klärgruben nur alle paar Jahre erfolge. Mit dem Landesamt für Gewässerschutz wurde nach Lösungen gesucht. Gemäß einem Vorschlag, welcher den Gemeindevertretern eingeleuchtet hatte, sollte die Anzahl der Entleerungen für die Berechnung des Dienstes herangezogen werden. Die Bürgermeister drängten auf eine schnelle Lösung der Problematik und darauf, dass den Gemeinden der Spielraum für eine autonome Regelung eingeräumt werde. Wichtig sei, dass die erbrachte Dienstleistung kostendeckend verrechnet werde. Landesrat Dr. Richard Theiner ließ die verschiedenen Varianten technisch vorbereiten. Das Amt für Gewässerschutz hat schließlich neben der bisherigen Berechnungsmethode eine alternative Berechnungsmethode formuliert, wobei die Abwassergebühr pro Entleerung der Klärgrube kassiert werden sollte. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde auch die Häufigkeit der Entleerungen der Klärgruben festlegen. Nach Rücksprache mit den Bürgermeistern der am meisten betroffenen Gemeinden hat der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes den Alternativvorschlag als gangbare Lösung anerkannt. Auch der Rat der Gemeinden hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. So wurde der Landesregierungsbeschluss entsprechend abgeändert, wobei die alternative Regelung noch im Jahr 2015 zur Anwendung kommen konnte.

9.8 Überprüfung der ordnungsmäßigen Beitragslage (DURC) der Wanderhändler

Innerhalb März eines jeden Jahres müssen die Gemeinden nachprüfen, ob die Wanderhändler, welche im Gemeindegebiet über eine Standplatzkonzession oder über eine Handelsermächtigung bzw. zertifizierte Meldung der Tätigkeit (ZMT) verfügen, hinsichtlich der ordnungsmäßigen Beitragslage (DURC) in Ordnung sind. Um den Verwaltungsaufwand der Gemeinden möglichst gering zu halten, hat der Gemeindenverband eine zentrale Datenbank eingerichtet, die für alle Gemeinden zugänglich und nutzbar ist. Es wurde die Software „GOffice – DURC“ entwickelt, in welche alle Wanderhändler aufgenommen wurden, welche berechtigt sind, in Südtirol Handel auf öffentlichen Flächen auszuüben. Mit INPS und INAIL konnte die Vereinbarung erzielt werden, dass sie die Beitragslage aller Händler überprüfen, welche den Rechtssitz in Südtirol haben. Die einzelnen Gemeinden mussten deshalb nur mehr jene Wanderhändler überprüfen, welche den Rechtssitz außerhalb von Südtirol haben. Die überprüften Positionen wurden nach der zentralen Kontrolle durch INPS und INAIL bzw. durch die Gemeinden in der zentralen Datenbank entsprechend gekennzeichnet und sind für alle Südtiroler Gemeinden sichtbar. Bringt sich ein Händler mit negativer DURC-Meldung nachträglich in Ordnung, besteht die Möglichkeit, die vorher mit roter Ampel gekennzeichnete Position in eine grüne Ampel umzuschalten.

Eine negative DURC-Meldung bewirkt die Aussetzung der Befähigung, den Handel auf öffentlichen Flächen auszuüben oder den Widerruf der Befähigung. Die Goffice-DURC-Anwendung ermöglicht ebenso die genannten Verwaltungsmaßnahmen (Aussetzung bzw. Widerruf der Befugnis) einzutragen, mit der Folge, dass dadurch alle Gemeinden davon Kenntnis erlangen.

9.9 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten – SUAP

Im Jahr 2015 ist es gelungen, den größten Teil der Verwaltungsverfahren zu den gewerblichen Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, in das elektronische Portal des Einheitsschalters einzufügen und diese nach einer kurzen Übergangsphase nur mehr in elektronischer Form abzuwickeln. Lediglich die Verfahren für das Gastgewerbe konnten noch nicht freigeschaltet werden, wobei jedoch jenes für die Genehmigung von gastgewerblichen Schankbetrieben

bereits vollständig ausgearbeitet worden ist und nur noch auf die endgültige Abnahme durch das zuständige Landesamt wartet.

Insgesamt ist im Vergleich zum Jahr 2014 ein Anstieg von fast 30% auf 5309 Verfahren, die über den Einheitsschalter abgewickelt wurden, zu verzeichnen. Die Spitzenposition nimmt dabei die Gemeinde Bozen mit 1811 Verfahren ein, gefolgt von der Gemeinde Meran mit 552 und der Gemeinde Brixen mit 297 Verfahren.

Es haben auch mehrere Treffen mit Vertretern der Landesabteilung Wirtschaft und der Handelskammer Bozen stattgefunden, bei welchen die Vorgehensweise für einen sukzessiven Einbau in den Einheitsschalter jener Verfahren vereinbart worden ist, für welche nicht die Gemeinden, sondern andere öffentliche Verwaltungen in Südtirol zuständig sind. Die ersten Verfahren dieser Art, die eingebaut werden sollen, sind jene der Landesabteilung Wirtschaft und der Handelskammer, während zu einem späteren Zeitpunkt die einzubauenden Verfahren der übrigen Landesabteilungen und der anderen öffentlichen Verwaltungen in Südtirol in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion des Landes ausfindig gemacht werden.

Für eine weitere Vereinfachung des Umgangs mit dem Einheitsschalter ist ein zweisprachiges Callcenter in Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG eingerichtet worden, das unter einer Grünen Nummer erreichbar ist und Fragen der Unternehmer zur Anwendung des Einheitsschalters - SUAP beantwortet.

Bei mehreren Treffen mit Unternehmerverbänden sind Abmachungen für eine Optimierung der Verwaltungsabläufe zwischen Gemeinden, Einheitsschalter und den Unternehmen und für einen besseren Informationsaustausch getroffen worden. Zudem sind erste Schritte für eine Überarbeitung hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit der Menüpunkte im Einheitsschalter gesetzt worden.

9.10 Vermeidung von Bürokratie

Die verschiedenen Datenlieferungen, welche die Gemeinden sowohl an die staatlichen Behörden als auch an die Landesämter vornehmen müssen, waren Gegenstand mehrerer Treffen des Gemeindenverbandes mit Landesrat Arnold Schuler, Landesrätin Dr. Waltraud Deeg, Ressortdirektor Dr. Klaus Unterweger und den Gemeindegemeinschaften Dr. Karl Elsler und Dr. Alfred Valentin.

Die Dienststellen der Gemeinden werden angehalten, Haushaltsdaten, Personaldaten, Meldedaten, Daten betreffend die Vergaben, usw. zu sammeln und weiterzuleiten. In der Stadtgemeinde Bruneck wurde erhoben, dass für die Erledigung der verschiedenen Meldepflichten und Statistiken im Jahr 476,5 Arbeitstage anfallen.

Die Landesräte Deeg und Schuler haben die Thematik auch in der Landesregierung zur Sprache gebracht und sich Anweisungen über konkrete Schritte zur Vermeidung der Bürokratie geholt. Als erste Priorität soll nach Ansicht der Landesverwaltung auf den Datenaustausch zwischen den Gemeinden und dem Land das Hauptaugenmerk gelegt werden. Es wurde eine Arbeitsgruppe (Dr. Unterweger, Dr. Valentin, Dr. Elsler, Dr. Pöhl, Dr. Ennemoser, Dr. Galler und Andreas Schatzer) eingesetzt, welche das Ziel verfolgen soll, den Datenaustausch zu minimieren. Als langfristige Lösung soll für bestimmte Bereiche (Raumordnung, demographische Dienste, Rechnungswesen) eine Datenbank geschaffen werden, auf welche die berechtigten Stellen zugreifen und die Daten abrufen können.

Im Bereich Bauwesen ist es gelungen, einige Vereinfachungen zu erzielen bzw. auf den Weg zu bringen: so sollen die Techniker die Möglichkeit erhalten, die Formulare betreffend die

Baustatistik direkt im GOffice-Bauamtsprogramm einzugeben; die Gemeinden sollen von der Klimahaus-Agentur direkt die Zertifizierungen erhalten, die sie für die Ausstellung der Benutzungsgenehmigung brauchen. Der Zugriff aller Gemeinden auf die Meldedaten der anderen Gemeinden zum Zwecke der Überprüfung von Ersatzerklärungen wurde realisiert. Sehr gefragt wäre auch die Einführung eines einheitlichen Abrechnungssystems für alle Landesbeiträge.

9.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahe gebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

Pressemitteilungen

Mit 11 Pressemitteilungen, davon 2 mit externen Vereinigungen zu den Themen „SUAP“ (Handelskammer) und „Netzwerke im ländlichen Raum“ (Plattform Land), in deutscher und italienischer Sprache hat der Südtiroler Gemeindenverband auf seine politischen Anliegen und Aktivitäten aufmerksam gemacht. Nahezu alle Beiträge wurden in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zahlreiche Medienvertreter haben auf Anfrage Informationen und Interviews sowie Bildmaterial zu aktuellen Themen erhalten. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt.

Pressekonferenzen

Zusammen mit dem Forum Prävention wurde eine Pressekonferenz zum Thema „Glücksspiel“ abgehalten, mit der Plattform Land eine Informationstagung zum Thema „Netzwerke im ländlichen Raum“ veranstaltet, eine Südtiroler Informationstour des hds in Bezug auf die „öffentlichen Veranstaltungen“ unterstützt und mit Landesrätin Dr. Martha Stocker vom Ressort für Gesundheit, Sport Soziales und Arbeit wurde eine Sensibilisierungskampagne inklusive Pressekonferenz, Flyern, Plakaten und Pressemitteilungen zum Thema „Organspende“ gestartet, welche landesweit großen Anklang gefunden hat.

Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2015 fortgesetzt. Im Anschluss an die 29 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 34 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht. Somit haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff auf die Informationen.

Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite „Geminfo“ werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes www.gvcc.net veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

Kommunal - Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2015 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Kommunal“, dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, monatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.

Für den Südtiroler Gemeindenverband gab es im Jahr 2015 einen Grund zum Feiern, nämlich den 80. Geburtstag des Altpräsidenten Franz Alber. Eine Abordnung des Gemeindenverbandes überbrachte die Glückwünsche und würdigte Albers 30-jährige Tätigkeit in der Gemeinde- und Landespolitik.



Eine Delegation des Gemeindenverbandes (v.l.: Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler, Aufsichtsrat Dr. Arthur Scheidle, Präsident Andreas Schatzer sowie der ehemalige Vizepräsident Wilfried Battisti Matscher) gratulieren dem Altpräsidenten Franz Alber (Bildmitte) zum 80. Geburtstag.

10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2015 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert.

Mit **Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher** wurde sowohl die Gemeindenfinanzierung 2015 als auch das neue Gemeindefinanzierungsmodell, das im Jahr 2016 zur Anwendung gekommen ist, besprochen. Der Landeshauptmann hat bei der Vollversammlung im April die wichtigsten Inhalte des neuen Landesvergabegesetzes vorgestellt und zu den Fragen der Bürgermeister über folgende Themen Stellung genommen: Beteiligung der Gemeinden an der Stromproduktion, Übergang der Zuständigkeiten für Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung von der Region an das Land und neue übergemeindliche Kommission laut Vorschlag für das neue Raumordnungsgesetz. Bei einem Treffen zusammen mit Vertretern der Architektenkammer wurden die Planungswettbewerbe, welche große Spesen verursachen, angesprochen. Kontakt zum Landeshauptmann gab es auch bei den Treffen der Arbeitsgruppe, die sich mit der Finanzierung und der Neuordnung der Tourismusorganisationen befasst hat. Auch vor der Verabschiedung des Begleitgesetzes zum Stabilitätsgesetz des Landes für 2016 wurde mit dem Landeshauptmann Kontakt aufgenommen.

Mit dem Referenten für Gemeindeangelegenheiten **Landesrat Arnold Schuler** wurden alle wichtigen Themen der Gemeinden besprochen. Zunächst war die Regelung der Gemeindefinanzierung 2015 unter Dach und Fach zu bringen. Die Landesregierung hat daran eine Einschränkung bei der Personalaufnahme geknüpft. Mit den Berechnungen für das neue Finanzierungsmodell wurde in Absprache mit dem Präsidenten der Handelskammer das WIFO beauftragt.

Landesrat Schuler hat dem Rat der Gemeinden die neuen Ideen bei den laufenden Zuweisungen und bei den Zuweisungen für Investitionen erläutert und war gemeinsam mit dem Landeshauptmann dabei, als das neue Modell den Bürgermeistern in Kardaun vorgestellt wurde.

Landesrat Schuler hat bei der Vollversammlung des Gemeindenverbandes im April neben den aktuellen Themen auch die Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Gemeinden und der Landesregierung angesprochen und angemerkt, sich gegenseitig einen Vertrauensvorschuss zu geben.

Landesrat Schuler hat sich mit dem neu gewählten Rat der Gemeinden bei der konstituierenden Sitzung im Südtiroler Landtag getroffen und dabei die institutionelle Reform, die Bildung von Verwaltungseinheiten, die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, den Bürokratieabbau durch Schaffung von einheitlichen Datenbanken und die Landtagsanfragen angesprochen.

Daneben gab es noch Aussprachen zu den folgenden Punkten: zusammen mit dem Südtiroler Bauernbund über die Lizenzvergabe für Urlaub auf dem Bauernhof, die Bauernmärkte und das ländliche Wegenetz; verschiedene Themen im Rahmen des Treffens der Steuerungsgruppe für Großraubtiere und mit dem Verband der Gemeindegemeinschaften über Alternativen infolge der Abschaffung der Sekretariatsgebühren.

Mit **Landesrätin Dr. Waltraud Deeg** traf der Gemeindenverband und der Rat der Gemeinden ein paar Mal zusammen. Es ging dabei um Maßnahmen zum Bürokratieabbau, die Einrichtung eines Callcenters bei der Südtiroler Informatik AG für den Einheitsschalter SUAP und um das Finanzierungsmodell der Kleinkinderbetreuungsdienste. Auch die Probleme im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau wurden mit ihr besprochen.

Mit **Landesrätin Dr. Martha Stocker** wurde das Projekt „Spende Leben“, die gemeinsame Initiative des Landes mit den Südtiroler Gemeinden zur Sensibilisierung für die Organspende besprochen. Die Landesrätin hat dem Rat der Gemeinden die verschiedenen Optionen der Reorganisation des Landesgesundheitsdienstes erläutert.



Landesrätin Dr. Martha Stocker (Bildmitte) und Generaldirektor Dr. Thomas Schael (links von der Landesrätin) stellen dem Rat der Gemeinden die verschiedenen Optionen der Reorganisation des Landesgesundheitsdienstes vor.

Mit **Landesrat Dr. Florian Mussner** ist der Rat der Gemeinden zwei Mal zusammen gekommen, um die Inhalte des neuen Mobilitätsgesetzes des Landes zu besprechen.

Mit **Landesrat Dr. Richard Theiner** wurden die Änderungen der Regelung der Kleinkläranlagen und die Beteiligung der Gemeinden an der Stromproduktion besprochen. Der Landesrat hat dem Rat der Gemeinden die Leitlinien und Zielsetzungen für das neue Landesgesetz „Raum und Landschaft“ erläutert.

Das neue Kulturgesetz, die Beiträge zur Führung der Kindergärten und die Förderkriterien im Bereich Kultur waren Gegenstand von Aussprachen mit **Landesrat Philipp Achammer**.



*Landesrat Philipp Achammer
und Präsident Andreas Schatzer
besprechen die Förderkriterien im
Bereich Kultur.*

Bei **Landesrat Dr. Christian Tommasini** wurde die Auszahlung der Beiträge für den geförderten Wohnbau urgiert. Mit ihm wurde auch eine Initiative zur Senkung der Mieten besprochen.

11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2015 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt mit:

Dr. Waltraud Kofler Engl, der Direktorin der Abteilung Denkmalpflege: dabei wurde einerseits über die Sensibilisierung der Gemeindeverwalter für den Schutz des Ortsbildes gesprochen und weiters vereinbart, dass im Zuge der institutionellen Reform die Gemeinden die Zuständigkeit erhalten sollen, kleinere Eingriffe im Bereich Denkmalpflege zu begutachten und zu ermächtigen.

Vertretern des HGV: es wurde die Problematik besprochen, dass Beherbergungsbetriebe zum Zweck der Erreichung einer höheren Einstufung erweitert werden, am Ende aber die Bedingungen für die Höherstufung nicht einhalten. Als mögliche Gegenmaßnahme wurde die Ausstellung der Baukonzession mit einer diesbezüglichen Auflage vorgeschlagen, die bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Höherstufung Sanktionen von Seiten der Gemeinde vorsieht.

den Vertretern der Südtirol Marketing Gesellschaft (SMG) zum Thema einheitliche Kennzeichnung der Plätze, auf denen ein kostenloser Internetzugang angeboten wird. Nach Abschluss der Testphase soll der Gemeindenverband die Empfehlung aussprechen, die einheitliche Markierung umzusetzen. Dafür werden Schablonen in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt.

dem Präsidenten der Handelskammer Dr. Michl Ebner: bei dieser Aussprache wurde, auch in Anwesenheit von Landesrat Arnold Schuler, die Zusage gegeben, dass das WIFO den Gemeindenverband und das Land bei der Vorbereitung der Berechnungen für die Gemeindenfinanzierung 2016 unentgeltlich unterstützen wird.

Vertretern der Abteilung Forst des Landes: der Gemeindenverband wird über die fehlenden Betriebsbewilligungen für die Materialeilbahnen informiert; zur Sprache kamen weiters die Erfassung der Baumdenkmäler sowie die Arbeiten der Forst für die Gemeinden.

Vertretern der Chronisten: diesen wurde zugesagt, dass die digitalen Chroniken auf den Servern des Gemeindenverbandes gespeichert werden können.

diversen Vertretern des Landes und des ASTAT: bei dieser Aussprache wurde das Thema der Ermittlung von strukturell benachteiligten Gebieten in Südtirol besprochen. Vorrangig ging es um die Festlegung der Zielsetzung, welche mit dem Projekt verfolgt werden soll.

Vertretern der Kondominiumsverwalter ANACI und dem hds: dabei wurde die Pflicht angesprochen, im Eingangsbereich des Kondominiums ein Erkennungsschild mit den wichtigsten Daten der Kondominiumsverwaltung anzubringen. Der Gemeindenverband hat einen Vorschlag für ein Schild den Gemeinden weitergeleitet.

den Vertretern der Agentur für Staatsgüter: dabei wurde erstens die Möglichkeit vorgestellt, in vereinfachter Form Immobilien zu verkaufen oder eine Wertsteigerung herbeizuführen und zweitens wurde auf das Projekt „Valore Paese-Dimore“ hingewiesen.

Dr. Stefan Pan und Dr. Josef Negri vom Unternehmerverband: im Treffen wurde die Wichtigkeit des Ausbaus des Breitbandnetzes unterstrichen.

Karl Wolf vom Südtiroler Landtag: dieser hat angeregt, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband im Herbst im Landtag eine Tagung zum Thema „Das Zeremoniell“ abzuhalten.

Klaus Peter Dissinger vom Dachverband für Natur- und Umweltschutz: vom Dachverband wurde die Empfehlung ausgesprochen, in öffentlichen Grünanlagen keine Spritzmittel zu verwenden. Im Rahmen einer Pressekonferenz sollen die Gemeinden sensibilisiert werden, in diesem Bereich behutsam vorzugehen.

dem Präsidenten und Vertretern des Wohnbauinstitutes zum Thema IMU 2012: dabei hat der WOBI-Präsident die Bereitschaft zur Zahlung der fehlenden Beträge bestätigt. Das Wohnbauinstitut hatte im Jahr 2012 für seine Wohnungen die IMU mit dem Steuersatz von 0,38% bezahlt und nicht wie vorgeschrieben unter Anwendung des Steuersatzes von 0,76%.

Amtsdirektor Dr. Luca Verdi vom Labor für physikalische Chemie: einerseits wurde über die neuen Entwicklungen bei der Errichtung von Mobilfunkantennen berichtet und die eventuellen Maßnahmen aufgezeigt, welche auf Gemeindeebene unternommen werden könnten. Andererseits hat Dr. Verdi informiert, dass laut einer Erhebung festgestellt wurde, dass in vielen Schul- und Kindergartengebäuden die Radonwerte zu hoch sind.

dem Bund der Steuerzahler über die Anwendung der Mehrwertsteuer bezüglich den Müllgebühren.

dem Südtiroler Bauernbund: Gegenstand mehrerer Aussprachen waren folgende Themen: das Vergabegesetz, die Entsorgung der Klärgruben, die Lizenzvergabe „Urlaub auf dem Bauernhof“, die Bauernmärkte, die Sicherheitsbestimmungen für Wassernutzungsanlagen, die Lizenzvergabe für den Verkauf hofeigener Produkte, das ländliche Wegenetz, das Verfahren für die Genehmigung des Bauleitplans, die Überlassung von Gebäuden und die Eintragung ins zeitweilige Melderegister, das Ausstellen der Steuernummern für EU-Bürger durch die Gemeinde, das Glasfasernetz, das Landesgesetz über die Wanderwege und das neue Raumordnungsgesetz. Auch die Initiative „Plattform Land“ kam zur Sprache.



Treffen mit dem Südtiroler Bauernbund zum Thema Bauernmärkte: v.l.n.r.: Bauernbund-Direktor Dr. Siegfried Rinner, Landtagsabgeordnete Maria Hochgruber Kuenzer, Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler, Dr. Klaus Fiechter, Walter Rier und Bauernbund-Obmann Leo Tiefenthaler

Vertretern des Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration: dem Rat der Gemeinden wurde das Projekt Integrationsvereinbarung vorgestellt. Dabei soll für die Integrationsverantwortlichen ein Leitbild vorbereitet werden. In einem Workshop erklärten die Bürgermeister ihre Sichtweise zum Thema Integration.

der Wirtschaftsabteilung des Landes, dem LVH, dem HGV und dem hds: Gegenstand dieser Aussprache waren der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr in Bäckereien und Metzgereien sowie der Verkauf von in Südtirol hergestellten handwerklichen Erzeugnissen in Südtiroler Gastbetrieben.

dem Ressortdirektor Dr. Ing. Valentino Pagani: Thema dieser Aussprache war die Übertragung der Denkmalschutzbindung auf neue Immobilien, welche nicht die Voraussetzungen für die Denkmalschutzzerklärung haben bzw. die Löschung der Bindung von Amtswegen auch ohne Antrag des betroffenen Besitzers.

dem Amtsdirektor Dr. Ing. Paolo Russo vom Inspektorat für den Kataster über die neuesten Entwicklungen im Bereich der freiwilligen Berichtigung der Katastereintragung; es wurde vereinbart, den Gemeinden ein Muster für die entsprechenden Informationen an die Bürger weiterzuleiten.

den Vertretern des Kollegiums der Bauunternehmer: u. a. wurden die Themen Urbanistikgesetz, Vergabegesetz, Gefahrenzonenpläne, Umweltgelder der E-Werke sowie die Unterbrechung der Bauarbeiten in den Monaten Juli und August angesprochen.

dem Direktor der Abteilung Brand- und Zivilschutz Dr. Rudolf Pollinger und dem Direktor des Amtes für Zivilschutz Geom. Günther Walcher über die Zivilschutzpläne in alternativer Form, wofür folgende drei Bedingungen erfüllt werden müssen: Zugriff auf den Zivilschutzbrowser, die Verwendung der Plattform Ortis und die Zivilschutzerziehung; die Landesvertreter erklärten, sie müssten sich mit der Thematik noch einmal befassen.

Vertretern der Europaabteilung des Landes: dabei wurde entschieden, das Projekt „Europa fängt in der Gemeinde an“ fortzuführen. Dieses soll im Rahmen einer Vollversammlung des Gemeindenverbandes vorgestellt werden.

dem Präsidenten des WOBI Dr. Heiner Schweigkofler über die Abschaffung der Zuweisungskommissionen für die Sozialwohnungen und die Einführung einer Begutachtung der Rangordnung durch den Gemeindevorstand sowie über die Vorstellung der strategischen Leitlinien für das WOBI 2020.

Vertretern des Südtiroler Jugendringes, die einige Projekte und Aktionen wie das Projekt „Junges Wohnen“, die Aktion „72 Stunden ohne Kompromiss“ und die Verleihung des Ehrenamtspreises vorgestellt haben.

der LVH-Gruppe Installation: es wurde vereinbart, dass den Gemeinden verschiedene Informationen über die Notwendigkeit eines Elektroprojektes und einer Konformitätserklärung zur Verfügung gestellt werden.

den Vertretern des Forums Prävention: es wurde vereinbart, dass die Themen Sucht (Alkohol), Gewaltprävention und Glücksspiel in einer Vollversammlung des Gemeindenverbandes vorgestellt werden. Dabei sollen die Gemeindeverwalter Tipps für die konkrete Vorgangsweise in diesen Bereichen erhalten.

Vertretern des Verbandes der Privatzimmervermieter, welche um einen Aufschub in Bezug auf die Abwicklung ihrer Tätigkeit über den SUAP-Schalter ersucht haben.

Vertretern der Fa. POLAB: diese stellten ihre Dienstleistungen, wie die Erstellung eines Plans für die Positionierung der Mobilfunkmasten im Gemeindegebiet oder die Messung der elektromagnetischen Strahlungen vor.



Die Vertreterinnen des Verbandes der Privatzimmervermieter (v.l. Ingrid Passler und Präsidentin Esther Mutschlechner-Seeber) ersuchen den Gemeindenverband (Präsident Andreas Schatzer und Rechtsberater Dr. Klaus Fiechter) die Anwendung des SUAP-Schalters etwas aufzuschieben.

12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN

Im Bemühen die bereits bestehenden Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland weiterhin aufrecht zu erhalten, war der Südtiroler Gemeindenverband auch im Jahr 2015 aktiv und bei folgenden Treffen anwesend:

- am 10. und 11. Juni 2015 beim Österreichischen Städtetag in Wien
- am 10. und 11. September 2015 beim Österreichischen Gemeindetag in Wien
- am 07. Oktober 2015 beim Bürgermeistertag des Tiroler Gemeindeverbandes anlässlich der Messe Innsbruck
- am 14. Oktober 2015 bei der Kommunale des Bayerischen Gemeindetags in Nürnberg
- am 15. Oktober 2015 bei der Kommunalpolitischen Kundgebung des Gemeindetags Baden Württemberg in Ditzingen
- am 28. und 29. Oktober 2015 bei der Vollversammlung des ANCI in Turin
- am 05. November 2015 beim Tiroler Gemeindetag in Tux.



Dr. Arthur Scheidle und Bgm. Dr. Fritz Karl Messner beim Österreichischen Städtetag in Wien mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer

Vom **20. bis 22. April 2015** waren **Vertreter der Bürgermeisterkreisversammlung Ludwigsburg** während ihrer Informationsfahrt in Südtirol zu Besuch im Gemeindenverband und tauschten mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer des Verbandes Erfahrungen aus. Die Delegation stattete auch dem Südtiroler Landtag einen Besuch ab. Der Gemeindenverband hat die Gäste bei der Organisation der Fahrt unterstützt.



Besuch der Vertreter der Bürgermeisterkreisversammlung Ludwigsburg im Südtiroler Gemeindenverband

Die **Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft** war im Jahr 2015 wieder sehr aktiv bei Fußball-Turnierspielen im In- und Ausland dabei. Sie bestritt Spiele gegen die Direktoren der Seniorenwohnheime Südtirols beim Seniorencup in Naturns, gegen die Mannschaft der Parlamentarier und die italienische Nationalmannschaft der Richter im Rahmen eines Benefizturniers in der Gemeinde St. Martin in Thurn, gegen die bereits bekannten Rathauskicker aus Nürnberg in der Gemeinde Klausen und absolvierte ein Fußballländerspiel gegen Deutschland in Loxstedt – Bremerhaven.

Höhepunkt war aber der **Alpencup**, welcher vom **17. bis 19. September** von der Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft, federführend von Bürgermeister Dr. Horst Pichler, in der Gemeinde Neumarkt ausgetragen wurde. Teilgenommen haben die Bürgermeister-Mannschaften der Länder Deutschland, Slowenien, Österreich und Italien.



Eine Auswahl der Südtiroler Bürgermeisterfußballmannschaft beim Alpencup 2015 in Neumarkt

13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Der Gemeindenverband ist durch eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern, Experten und anderen Personen in den verschiedensten Landes- und Regionalkommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen vertreten. Nachstehend werden die Mitglieder dieser Gremien angeführt:

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Kommission für Natur, Landschaft und Raumordnung	Angelika Wiedmer	Dr. Beatrix Mairhofer
Kommission für die Festsetzung des landwirtschaftlichen Wertes von Grundstücken	Joachim Reinalter	Franz Locher
Verwaltungsrat des Wohnbauinstituts	Dr. Renzo Caramaschi	
Familienbeirat	Dr. Rosmarie Pamer Dr. Claudia De Lorenzo	Martina Lantschner Pisetta Dr. Stefano Santoro
Landeskomitee für die Planung im Gesundheitswesen	Maria Anna Gasser Fink	
Rat für Wissenschaft, Forschung und Innovation	Dr. Peter Brunner Martina Lantschner Pisetta	
Ausrichtungs- und Koordinierungskomitee für das Landesstatistiksystem	Dr. Ernst Ennemoser	
Paritätische Kommission Land – Militär	Alfred Mutschlechner Dr. Armin Holzer Dr. Heinrich Noggler Klaus Ladinser	Dr. Guido Bocher Dr. Fritz Karl Messner Dr. Dieter Pinggera Dr. Patrik Ausserer
Landeskoordinierungskomitee für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz	Dr. Ingrid Rofner	Elisabeth Laimer
Verwaltungsrat des Sonderbetriebes für die Feuerwehr- und Zivildienstleistungen	Alois Peter Kröll Dr. Ing. Giorgio Giacomozzi	
Landesbeirat für den Feuerwehrdienst	Dr. Claudia De Lorenzo	
Gemeindevertreter im Stiftungsrat der Südtiroler Sparkasse	Franz Alber Peter Kofler	
Fachjury "Kulturhäuser und allgemeine Tätigkeiten" bei der Landesabteilung Deutsche Kultur	Andreas Schatzer	
Fachbeirat für den Bereich deutsche und ladinische Musikschulen	Angelika Wiedmer	
Landesbeirat für die Evaluation der Qualität des Schulsystems deutschsprachige Schule italienischsprachige Schule ladinische Schule	Dr. Walter Weiss Dr. Michela Volanti Eveline Moroder Rabanser	
Arbeitsgruppe zur institutionsübergreifenden Koordinierung im Integrationsbereich der Schule	Ubaldo Bacchiega	
Landesschulrat	Dr. Rosmarie Pamer Dr. Heinrich Videsott	
Vertreter Bibliotheksverband Südtirol	Andreas Schatzer	

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2015

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Kommission für die Feststellung der faktischen Unvereinbarkeit der Gemeindegemeinschaften	Dr. Franz Complojer	
Kommission betreffend Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung der Gemeindegemeinschaften	Dr. Liliana Di Fede	
Kommission für die Oberaufsicht zur Durchführung des 13. Befähigungslehrganges für Gemeindegemeinschaftsanwärter	Bernhard Daum	Dr. Benedikt Galler
Museumsbeirat	Dr. Konrad Klaus Pfitscher Dr. Luigi Spagnoli Dario Stabulum	
Verwaltungsrat des Sonderfonds zur Förderung der ehrenamtlichen Organisationen	Andreas Schatzer	
Südtiroler Informatik AG Verwaltungsrat	Dr. Günther Januth Dr. Christine Zelger	
Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Altersheimen	Anna Maria Gasser Fink Dr. Gerold Kieser	
Prüfstelle zur Durchführung kooperativer Kontrollen	Dr. Gilbert Gasser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Paul Schwingshackl	Andreas Tappeiner
Regionale Beobachtungsstelle für die Branchenrichtlinien	Dr. Arthur Scheidle	
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	Andreas Schatzer	Bernhard Daum
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler	Robert Messner
Preisgremium Tiefbau	Geom. Albert Gögele	Josef Fischnaller
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz	Hannes Senoner
Richtpreiskoordinierungsausschuss	Ivo Insam	Hannes Senoner
Komitee für die Bewertung der Projekte von Gemeindeverbänden	Dr. Patrik Ausserer	
Delegiertenversammlung des Laborfonds	Dr. Martin Fischer	
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Dr. Sonja Pichler Dr. Arthur Scheidle	
Landeseinwanderungsbeirat	Dr. Elda Letrari Dr. Marlene Tabarelli	
Begleitausschuss EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen	Andreas Schatzer	Monika Delvai Hilber
Bewertungskommission betreffend kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Andreas Schatzer	
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäudekataster	Christian Schmider Oswald Kofler Jutta Woerndle	Cristina Brancalion Dieter Pircher Tobias Marseiler

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2015

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Steuerungsgruppe Großraubtiere	Dr. Patrik Ausserer	
Steuerungsgruppe EEVE	Franz Locher	Karl Polig
ARBEITSGRUPPEN		
Expertenrunde Energie	Andreas Schatzer Franz Locher	
Arbeitsgruppe Schul- und Kindergartenbauten	Dr. Benedikt Galler	
Arbeitsgruppe Art. 5 LG Nr. 27/1975	Dr. Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitsgruppe Kleinkinderbetreuung	Andreas Schatzer Dr. Rosmarie Pamer Dr. Patrik Ausserer Dr. Luigi Spagnolli	
Arbeitsgruppe für Überarbeitung Landesgesetz betreffend die Spielsäle	Klaus Ladinser Dr. Klaus Fiechter	
Arbeitsgruppe Wohnen: Begleitung von Asylantagstellern	Andreas Schatzer Mag. Ulrich Veith	
Arbeitsgruppe Vereinheitlichung der Modalitäten für die Kulturförderung	Maria Anna Gasser Fink	

Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden:

ANCI Nationalrat	Alessandro Bertinazzo Dr. Luigi Spagnolli	
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Dr. Luigi Spagnolli	
UNCEM Nationalrat	Andreas Schatzer Dr. Martin Fischer	



II. DIENSTE

14. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (136), Rundschreiben (12) und Kurzinfos (22) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungsweisend sein sollen.

Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutachten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2015 hat der Südtiroler Gemeindenverband 55 Rechtsgutachten erlassen.

Die Rechts- und Informationsdatenbank auf „Geminfo“ wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinfos und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

In Zusammenarbeit mit der Landesabteilung für Natur, Landschaft und Raumentwicklung ist es gelungen, die Rechtsgutachten des Verwaltungsamtes für Landschaft und Raumentwicklung auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ zu veröffentlichen.

14.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend treten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitgliedern Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: Landesfinanzgesetz für 2015, Personalordnung des Landes, Landesgesetz über Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Sammelgesetz im Wirtschaftsbereich, Änderungen des GIS-Landesgesetzes, Nachtragshaushaltsgesetz, sowie folgende Staatsgesetze: Verlängerung von Fristen, Stabilitätsgesetz 2015, Beglaubigung der Unterschrift der Gemeinden bei der Veräußerung von Fahrzeugen.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2015 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- Vordruck für Jahreserklärung bezüglich Abgabe für den Schotterabbau
- Geänderte Musterverordnung betreffend die Gemeindeaufenthaltsabgabe
- Schablonen für die Boden- und Wandkennzeichnung der Plätze mit freiem Internet
- Drucksorten und Wahlmaterial für die Gemeindewahlen 2015
- Leistungsverzeichnis für den Ankauf von Uniformen und Dienstaussweisen der Ortschaftspolizei
- Muster für Abänderung der Verordnung betreffend die Gebühr für die Besetzung von öffentlichem Grund (COSAP)
- Aktualisierte Informationsschreiben bezüglich der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärungen
- Muster für Einsatzsicherheitspläne
- Muster für Änderung der Satzung und der Verordnung betreffend die Volksbefragungen
- Einheitliches Strategiedokument (DUP) sowie Beschluss- und Entscheidungsvorlagen für die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme
- Ergänzung der Rechtsmittelbelehrung auf Feststellungsbescheiden mit Hinweis auf die Schlichtung
- Musterverordnung und Musterbeschluss zu den Steuersätzen der GIS für 2016
- Musterhandbuch zur elektronischen Protokoll- und Dokumentenverwaltung sowie zur Langzeitarchivierung

- Musterbeschlüsse und Vorlagen für den Beitritt zur Südtiroler Einzugsdienste AG
- Richtlinien für die Abwicklung der Ankäufe von Lebensmitteln.

Erneuerung von Versicherungsrahmenabkommen

Der Gemeindenverband hat über den Versicherungsbroker Assiconsult Marktumfragen für folgende Versicherungsrahmenabkommen durchgeführt:

- **Rechtsschutz:** das Rahmenabkommen wurde mit dem bisherigen Versicherer DAS Spa abgeschlossen. Die Bedingungen des Rahmenabkommens wurden in einigen Punkten verbessert bzw. präzisiert. Es konnten um durchschnittlich rund 18% niedrigere Prämiensätze erzielt werden.
- **Allgemeine Unfallversicherung:** das Rahmenabkommen wurde mit dem bisherigen Versicherer HDI Gerling abgeschlossen. Die Bedingungen des Rahmenabkommens wurden in einigen Punkten verbessert bzw. präzisiert. So wurde geklärt, dass auch die Mitglieder von Kommissionen, Komitees, Leitstellen und von wie auch immer benannten Gremien, welche bei der Körperschaft eingerichtet sind, versichert werden können. Die Prämiensätze sind im Vergleich zu den bisherigen gleich geblieben.

Die im Jahr 2015 neu gewählten Bürgermeister, Gemeindereferenten, Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder wurden darauf hingewiesen, dass sie dem Versicherungsrahmenabkommen des Gemeindenverbandes betreffend die Vermögenshaftpflichtversicherung für Verwalter und Bedienstete der öffentlichen Verwaltung (grobe Fahrlässigkeit) beitreten können.

Das Versicherungsrahmenabkommen für Kasko-, Feuer- und Diebstahlversicherung für KFZ im Eigentum der Bediensteten / Verwalter wurde dahingehend geändert, dass auch jene Schäden in Deckung genommen werden, die im Falle von Kollision mit einem identifizierten, aber nicht versicherten Fahrzeug entstehen, wenn hierfür ausschließlich die Gegenseite verantwortlich ist.

Startpaket für neue Gemeindepolitiker

An der Erstellung der Broschüre „Startpaket für neue Gemeindepolitiker“, welche von der Eurac für die neuen Gemeindeverwalter vorbereitet wurde, hat der Gemeindenverband inhaltlich mitgearbeitet. Es handelt sich um einen kompakten, praktischen Leitfaden, mit welchem die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gemeindeverwalter und der Aufbau und die Dienste der Gemeinde beschrieben werden. Der Gemeindenverband hat auch bei der Verteilung der Broschüren mitgewirkt.



Anpassung der Gemeindegatzung und der Verordnung für Volksbefragungen

Mit dem Regionalgesetz Nr. 11/2014 wurden das bestätigende Referendum zu den Satzungsänderungen sowie verschiedene Änderungen zur gesetzlichen Regelung betreffend die Volksbefragungen eingeführt. Die Gemeinden mussten ihre Satzung und die Verordnung betreffend die Volksbefragungen anpassen. Der Gemeindenverband hat bei der Region ein Rechtsgutachten zur Klärung einiger Aspekte eingeholt. Aufgrund dieses Gutachtens und der Vorgaben von Seiten des Verwaltungsrates wurde eine Musterregelung für die Satzung ausgearbeitet und die Musterverordnung für die Volksbefragungen angepasst und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Einsatzsicherheitsplan

Verschiedene Gemeinden haben sich immer wieder an den Gemeindenverband gewandt und er sucht, eine konkrete Hilfestellung bei der Erstellung des vereinfachten Einsatzsicherheitsplans zu geben. Über einen Auftrag an den Sicherheitsexperten Arch. Dr. Paul Graber wurden Vorlagen für die wichtigsten Einsatzarten vorbereitet, welche es ermöglichen, im konkreten Fall relativ schnell und einfach einen Einsatzplan zu erstellen. In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Arbeitssicherheit sind die Vorlagen auf die Situationen vor Ort anzupassen. Die Muster der Vorlagen betreffen die Verkehrsfläche, die Wasserleitung, die Steinmauer und den Bau einer Holzbrücke.

Für den Bereich Rechnungswesen war das Jahr 2015 ein anstrengendes Jahr. Gleich zu Beginn des Jahres musste man sich mit dem **split payment (geteilte Zahlung)** befassen. Das staatliche Stabilitätsgesetz hatte vorgeschrieben, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen an öffentliche Körperschaften die Mehrwertsteuer nicht an den Lieferanten oder Auftragnehmer zu zahlen, sondern direkt an den Staat abzuführen ist. Noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen mussten die Modalitäten der Überweisung der Mehrwertsteuer und die betroffenen Körperschaften klären. Auch die Software musste angepasst werden.

Ende März durften an die öffentlichen Körperschaften nur mehr **Rechnungen in elektronischer Form** übermittelt werden. Die Rechnungen mussten das XML-Format haben, den Ämterkodex enthalten und digital unterschrieben sein. Die Rechnung wird über das staatliche Austauschsystem (sistema di interscambio SDI) geschickt, welches die formelle Korrektheit überprüft. Für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften musste ein eigenes Zertifizierungstool besorgt werden und die Verfahrensabläufe waren zu automatisieren.

Das **Reverse-Charge-Verfahren** (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) wurde auf bestimmte Dienstleistungen zugunsten von Gemeinden und Bezirksgemeinschaften ausgedehnt, wenn diese an die von den Gemeinden im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit genutzten Gebäude erbracht werden. Betroffen sind die Reinigungs-, Abbruch- und Installationsarbeiten sowie Leistungen für die Fertigstellung von Gebäuden. Der Lieferant stellt wie beim split payment (dieses betrifft die institutionellen Tätigkeiten der Körperschaft) die Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus, die Gemeinde wird somit zur Schuldnerin der Mehrwertsteuer.

Am wichtigsten waren die verschiedenen Vorbereitungsarbeiten für den Umstieg am 01.01.2016 auf die **Harmonisierung der Buchhaltungssysteme**. Neben der Vorbereitung eines eigenständigen Landesgesetzes, welches die Sonderregelungen für unsere Körperschaften beibehalten sollte, musste der integrierte Kontenplan konvertiert werden. Weiters war es notwendig, das einheitliche Strategiedokument (DUP), welches den bisherigen Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag ersetzen sollte, zu verfassen und verschiedene Beschluss- und Entscheidungsvorlagen anzupassen. Zusammen mit der Vereinigung der Rechnungsprüfer ANCREL hat die Verwaltungsschule ein ausgiebiges Weiterbildungsprogramm angeboten. Schließlich musste auf die neue Software JSerfin umgestiegen werden.

Im Bereich der **öffentlichen Arbeiten** wurden die Gemeinden von mehreren Meldepflichten geplagt. Zur Erfüllung der Transparenzpflichten müssen die Vergabestellen bis Ende Jänner eine XML- und eine Index-Datei über die getätigten Aufträge veröffentlichen. Vom Gemeindenverband wurden dafür eine Software und die Erläuterung der verschiedenen Verfahrensschritte geliefert. Für die Übermittlung der Daten an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (Banca Dati Amministrazioni Pubbliche – BDAP) konnten auch trotz des Kontaktes mit dem örtlichen Rechnungsamt des Staates die sehr vielen offenen Zweifel und objektiven Schwierigkeiten nicht beseitigt werden. Eine weitere Meldepflicht betrifft die Preise. Der ANAC sind die Preise für Ankauf oder Miete für Fahrzeuge, Fotokopiergeräte und Drucker sowie für Papierlieferungen zu melden, damit Richtpreise ausgearbeitet werden können.

15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Zu den gesetzlichen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf die Jahresmeldung des Personalstandes der geschützten Kategorien, die neuen Beträge des staatlichen Familiengeldes, die Neuerungen der Personalordnung des Landes sowie die Anwendung der Transparenzbestimmungen laut RG Nr. 10/2014.

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet. Zu nennen sind die Informationen zum neuen Einheitstext der Bereichsabkommen sowie über die Aufteilung der Gewerkschaftsrechte auf die einzelnen Fachgewerkschaften für die Jahre 2015 bis 2018. Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, Passweb und Pensionsbestimmungen, Antikorruption) wurden angeboten.

Außerdem haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

Zentrale Lohnbuchhaltung

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2015 für 119 Körperschaften bei einer Anzahl von knapp über 65.000 Lohnstreifen und 602 Abfertigungen im Jahr durchgeführt.

Pensionsberechnungsdienst

Im Jahr 2015 wurden 59 Pensionsanträge sowie 297 Modelle PA04 (für Zusammenlegungen und bei Arbeitgeberwechsel) erstellt.

Betreuung der Personalprogramme

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne noch selbst mit dem ASCOT-Personalprogramm ausarbeiten, sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

Das Modul, mit welchem es den Bediensteten ermöglicht wird, sich ihre Lohnstreifen am Bildschirm anzusehen bzw. auszudrucken, wurde in weiteren Körperschaften installiert. Damit benutzen 56 Körperschaften diesen Dienst, darunter die Gemeinden Meran, Brixen und Bruneck sowie sechs Bezirksgemeinschaften.

Außerdem wurde für die Gemeinden Bozen, Meran, Leifers, Neumarkt und den Sozialbetrieb Bozen das Präsenzenprogramm ASCOT-Web-presenze/assenze sowie dessen Zusatzmodul „Selfservice dipendenti“ SSD betreut.

16. REVISIONSDIENST

Der Revisionsdienst führt in den Gemeinden die laut den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 39 des DPREg vom 01.02.2005, Nr. 2/L und Art. 22 des DPREg vom 28.05.1999, Nr. 4/L) verpflichtend vorgesehenen sogenannten internen Kontrollen durch. Die Dienstleistung wird den Gemeinden dabei in zwei Formen angeboten: in Form der individuellen Revision und in Form der flächendeckenden Revision.

Individuelle Revision

Im Rahmen der individuellen Revision wurden im Jahr 2015 mit weiteren drei Gemeinden Vereinbarungen zur Durchführung der individuellen Revision für einen Dreijahreszeitraum abgeschlossen. 11 von den 30 interessierten Gemeinden wurden kontrolliert, wobei insgesamt 10 Prüfbereiche einer Prüfung unterzogen worden sind.

Insgesamt 60 verrechenbare Revisionstage wurden in den 11 Gemeinden durchgeführt, und zwar aufgeteilt auf folgende Bereiche:

- Stadtpolizei – 9 Revisionstage in zwei Gemeinden
- Rechnungswesen – 10 Revisionstage in drei Gemeinden
- Steuern und Gebühren – 4 Revisionstage in einer Gemeinde
- Reorganisation Gemeindepolizei – 5 Revisionstage in einer Gemeinde
- Führung der Sportanlagen – 5 Revisionstage in einer Gemeinde
- Öffentliche Arbeiten – 4 Revisionstage in einer Gemeinde
- Personalverwaltung – 9 Revisionstage in zwei Gemeinden
- Private Bautätigkeit – 8 Revisionstage in zwei Gemeinden
- Geförderter Wohnbau – 4 Revisionstage in einer Gemeinde
- Beiträge Förderkomitee Stadtmarketing – 2 Revisionstage in einer Gemeinde

Flächendeckende Revision

Im Rahmen der flächendeckenden Revision analysiert der Revisionsdienst alle Südtiroler Gemeinden auf der Basis vordefinierter Daten und Parameter. Die flächendeckende Revision liefert makroskopische Informationen mit den folgenden Zielen:

- Förderung der Lesbarkeit der gemeindeeigenen Daten;
- Bewertung der Effizienz, Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Gemeinden aufgrund definierter Indikatoren und Kennzahlen;
- Horizontale und vertikale Vergleichbarkeit aller Südtiroler Gemeinden.

Im Jahr 2015 wurden die Ergebnisse der flächendeckenden Revision nur in Form eines vorläufigen Berichtes ausgearbeitet, der für jeden der 45 Indikatoren die Situation der Gemeinde im Vergleich zum Durchschnitt aller Südtiroler Gemeinden über einen Fünfjahreszeitraum abbildet. Zudem werden die Daten der einzelnen Gemeinde mit jenen der Gemeinden desselben Bezirks und jenen der Gemeinden derselben Größenklasse verglichen. Sobald der definitive Bericht verfügbar sein wird, kann dieser auf der Internetseite der einzelnen Gemeinden veröffentlicht und für die Bürger einsehbar sein.

17. VERWALTUNGSSCHULE

Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2015 zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. 8.484 TeilnehmerInnen haben an insgesamt 292 Veranstaltungen teilgenommen, die 1.357,5 Unterrichtsstunden umfassten.

Ausbildung (2 Veranstaltungen)

Grundausbildung für Wasserwärter

Im Frühjahr 2015 fand wiederum in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gewässernutzung eine Grundausbildung für Wasserwärter statt. In 30 Kursstunden wurden 32 Teilnehmer, darunter Gemeindearbeiter und einige Verantwortliche von Trinkwassergenossenschaften bzw. Trinkwasserinteressenschaften, von fachkundigen Referenten der Landesverwaltung unterrichtet. Das breitgefächerte Programm beinhaltete Themen wie Aufgaben und Ziele der Trinkwasserversorgung, Werkstoffkunde, Wasserrecht, Chemie und Mikrobiologie des Wassers, Hygienebestimmungen und Wasserschutzgebiete. Um das Gelernte praxisnah zu erleben, stand neben dem theoretischen Teil der Ausbildung auch ein praktischer Teil mit der Besichtigung des Trinkwasserkraftwerkes in Eppan auf dem Programm.

Ausbildung zum Recyclinghofleiter

In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Abfallbewirtschaftung wurde die Ausbildung für 48 Teilnehmer abgehalten. Das breitgefächerte Programm beinhaltete einen Einblick in das Konzept Recyclinghof in Südtirol und praktische Erfahrungsberichte. Durch die Besichtigung des Recyclinghofes in Marling wurden den Teilnehmern praxisnahe Beispiele aufgezeigt.

Gemeindeinterne Schulungen (71 Veranstaltungen)

Besonderen Zulauf erhielten die gemeindeinternen Schulungen. Inhalte und Ablauf der Seminare, Workshops oder Trainings wurden den speziellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen angepasst. Die Themenpalette reichte von „Führungskompetenzen erweitern“, „Bürger-nahe Kommunikation“, „Professionelle und effiziente Kommunikation in italienischer Sprache“, über „Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz“, „Aktenplan mit Ausarbeitung der Spielregeln“, „Anti-Korruption - Ethische Ansätze und Verhaltenskodex“, „Harmonisierung der Buchhaltungssysteme“, bis hin zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer. Im Oktober wurde für die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt eine Lehrfahrt mit Besichtigung des Verbrennungsofens und des Wasserstoffzentrums in Bozen organisiert.

Insgesamt haben 1.783 Bedienstete an den Veranstaltungen teilgenommen.

Fachspezifische Weiterbildung (135 Veranstaltungen)

Für die **neu gewählten und wieder bestätigten Gemeindeverwalter** hat die Verwaltungsschule ein umfangreiches Schulungsangebot vorbereitet. Am 29. Mai fand in Bozen die Auftaktveranstaltung statt. Präsident Andreas Schatzer begrüßte im Pastoralzentrum 132 neu gewählte Gemeindeverwalter. Themen wie „Die Gemeindeordnung“, „Gemeindefinanzierung“ und „Wartestand und Beurlaubungen“ standen im Fokus der Veranstaltung.

Im Rahmen der Fortbildungsreihe für neu gewählte Gemeindeverwalter wurden weiters Informationstreffen über den Haushalt, die Steuern und Gebühren, den Gemeindebauleitplan, Neuerungen in der Südtiroler Abwasserwirtschaft, Trinkwasserversorgung und Trinkwasserschutzgebiete, Wildbachverbauung und Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Harmonisierung der Buchhaltungssysteme sowie über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz organisiert.

Weiters wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltssozietät Brugger & Partner ein Tag des Vergaberechts angeboten. An den Veranstaltungen haben insgesamt 504 Gemeindeverwalter teilgenommen.



v.l.n.r.: Präsident Andreas Schatzer, Dr. Hansjörg Rainer, Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler und Dr. Gerold Kieser bei der Auftaktveranstaltung der Schulungen für die Gemeindeverwalter

Das vom **Fachbeirat für die ständige Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre** für 2015 beschlossene Weiterbildungsprogramm fand bei den Gemeindesekretären regen Zuspruch. Es wurde eine Reihe von fachspezifischen Seminaren angeboten. Die Themen reichten von den „Rahmenabkommen: vereinfachtes Verfahren für die Ankäufe und Instandhaltungsarbeiten mit geringem Betrag“ über den Raumordnungsvertrag, bis hin zur „Harmonisierung der Buchhaltungssysteme“. Beim letztgenannten Thema hat der Referent neben der theoretischen Abhandlung der gesetzlichen Bestimmungen auch die Erfahrungen der Gemeinden auf dem Staatsgebiet, die bereits mit dem neuen Buchhaltungssystem gestartet sind, veranschaulicht. Besonders nützliche Hinweise haben die Teilnehmer für die Vorbereitungsarbeiten erhalten, die im Laufe des Jahres 2015 durchzuführen waren.

Im Seminar über den „Raumordnungsvertrag“ hat der Referent die Änderungen, welche das Landesgesetz Nr. 10/2013 mit sich gebracht hat, erklärt. Dabei ging er auf die subjektiven Voraussetzungen des privaten Vertragspartners ein und zeigte anhand von verschiedenen Urteilen die entsprechende Problematik auf. Es wurde vor allem auch Wert auf die Inhalte der Schätzung der Vertragsleistungen gelegt, da dies den Teilnehmern in der konkreten Anwendung erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Im Seminar „Mitarbeiter- bzw. Zielvereinbarungsgespräche wirksam führen“ erhielten die Teilnehmer aufbauend auf das Grundseminar im Jahr 2014 wertvolle Hinweise, wie ein Zielvereinbarungsgespräch von der Führungskraft und dem Mitarbeiter optimal vorbereitet werden soll. Durch die in den Rollenspielen geführten Gespräche konnten die Teilnehmer die theoretischen Inputs üben und erhielten vom Referenten wertvolle Tipps.

Die Grundlagen der professionellen Verhandlungen und die Prinzipien des Harvard-Verhandlungs-Konzeptes lernten die Teilnehmer im Seminar „Erfolgreich Verhandeln nach dem Harvard-Konzept“ kennen und im Seminar über „Das Ende des Vorgesetzten – vom Verwalter zum Gestalter“ wurden die Hintergrundsituation genau angeschaut, die Anforderungen und Problemstellungen diskutiert, welche sich daraus für das Thema Führung ergeben.

Im Seminar über „Fit sein in Zeiten steten Wandels“ haben die Teilnehmer nützliche Hinweise erhalten, wie man mit den täglichen Herausforderungen umgehen kann.

II. DIENSTE

Das Thema „Bilanzanalyse“ wurde im Seminar von der Referentin sehr ausführlich und anhand einer gut aufbereiteten Unterlage behandelt. Die Teilnehmer lernten anhand ihrer mitgebrachten Bilanzen diese grundsätzlich zu lesen und zu interpretieren und konnten unter Anleitung der Referentin die wichtigen Kennzahlen berechnen.

Zudem wurde für Gemeindegsekretäre eine Schulung über das Arbeiten mit der Buchhaltungssoftware Jserfin angeboten.

Insgesamt haben 505 Gemeindegsekretäre die Fortbildungen besucht.

Nach den Gemeinderatswahlen 2015 wurde der Fachbeirat für die Aus- und Weiterbildung der Gemeindegsekretäre und Bezirkssekretäre neu bestellt. Der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes ernannte als seine Vertreter Dr. Erich Ratschiller, Bürgermeister Tirol, Alessandro Bertinazzo, Bürgermeister Branzoll und Dr. Gudrun Troi, Dienststellenleiterin der Verwaltungsschule des Gemeindenverbandes. Der Vorstand der Gemeindegsekretäre ernannte Herrn Dr. Werner Natzler und bestätigte Frau Dr. Lucia Attinà und Dr. Stefan Haidacher.



Der Fachbeirat für Aus- und Weiterbildung der Gemeindegsekretäre: vorne v.l.n.r.: Dr. Gudrun Troi, Dr. Lucia Attinà und Bgm. Alessandro Bertinazzo; hinten v.l.n.r.: Dr. Stefan Haidacher, Dr. Werner Natzler und Bgm. Dr. Erich Ratschiller

Im Bereich **Bauwesen** wurden die Beamten über den neuen Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, über die Arbeit im Bauamt zwischen Privacy und Transparenz, Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Energiebonus und Klimahaus sowie Openkat informiert.

Bei der Informationsveranstaltung „Barrierefrei“ wurden die Teilnehmer über die Adaptierungspläne zur Beseitigung der architektonischen Barrieren in öffentlichen Gebäuden aufgeklärt und erhielten Tipps für die Überprüfung und Bewertung der entsprechenden Projekte.

Im Bereich **Buchhaltung** fand die jährliche Fortbildung zur Abfassung des Modells 770 statt. Außerdem wurden Schulungen über die steuerliche Behandlung von Beiträgen an Dritte, Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, neue Standardbilanz und Verwaltung der öffentlichen Arbeiten mit dem neuen Buchhaltungssystem angeboten.

Es wurde auch eine Reihe von Schulungen über die elektronische Fakturierung im Eingang, die Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2016-2018 mit Jserfin angeboten sowie Schulungen bezüglich „Abschluss doppelte Buchhaltung“ und ein Kurs über die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Inventars.

Für die **Beamten der Demografischen Ämter** fanden Schulungen über die Vereinbarungen zur Ehetrennung/Ehescheidung, Direktwahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates, Willenserklärungen für die Organspende, Bescheinigung des Daueraufenthalts für Bürger der Europäischen Union und Überprüfung der formellen Voraussetzungen der im Ausland verfassten Dokumente statt, sowie ein Kurs über die effiziente und professionelle Kommunikation in italienischer Sprache. Zudem wurden Schulungen über die elektronischen Wahlfaszikel und Eingabe der Kandidatenlisten und der Wahlergebnisse angeboten.

Für die **Beamten im Personalwesen** fanden ein Informationstreffen über „Neuigkeiten über die Pension im öffentlichen Dienst und das neue Passweb“ sowie Schulungen über das „Model CU 2015“ statt.

Für die **Steuerämter** wurde ein Informationstreffen über die neuen Bestimmungen bezüglich der Gemeindeimmobiliensteuer GIS angeboten.

Die Mitarbeiter der **Ortspolizei** wurden über die Überwachung der Vorschriften im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmittel, die Neuerungen der Straßenverkehrsordnung und die Bestimmungen über die öffentlichen Veranstaltungen angesichts der Liberalisierung und Vereinfachung der Wirtschaftstätigkeiten informiert.

Für die **Wasserwärter** wurde ein Informationstreffen über die Desinfektion der Trinkwasserversorgungsanlagen angeboten.

Dank der guten Zusammenarbeit mit den Fachlehrern der Landesberufsschule Savoy in Meran konnten weitere Schulungen für die **Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung** über die Lebensmittelkennzeichnung, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, HACCP und Hygiene sowie über die Verwendung des Apfels in der Gemeinschaftsverpflegung angeboten werden. Zudem wurden in den Bezirken Arbeitsgruppen organisiert, bei denen die Teilnehmer Informationen über eine bedarfsgerechte, gesundheitsfördernde Kinderernährung erhielten, begleitet von Anregungen und Tipps für die Praxis.

Bereich Persönlichkeitsbildung und Arbeitsorganisation

Für das Verwaltungspersonal wurden Kurse zu den Themen „Kommunikation in Konflikten“, „Fragetechnik leicht gemacht“, „Freundlicher Umgang mit dem Bürger“, „Anti-Korruption: Ethische Ansätze und Verhaltenskodex“ sowie über „Professionelle und effiziente Kommunikation in italienischer Sprache“ und „Effiziente Arbeitsorganisation“ angeboten.

An den verschiedenen Kursen der fachspezifischen Weiterbildung haben insgesamt 3.874 Bedienstete teilgenommen.

EDV-Bereich (30 Veranstaltungen)

Für EDV-Verantwortliche und die verschiedenen Anwenderprogramme wurden Einführungs- bzw. Aufbaukurse durchgeführt. Die Themenpalette reichte von Grund- und Auffrischkursen für OpenOffice, Ascotweb, Neuigkeiten im Bauamts- und Beschlussverwaltungsprogramm, EDV-Systemverwaltung, Aktivierung der Bürgerkarte und des E-Government-Accounts und Ankauf der Defibrillatoren über das Landesportal bis hin zu Grund- und Auffrischkursen für d.3-Anwender.

An den Kursen haben insgesamt 681 Bedienstete teilgenommen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (54 Veranstaltungen)

Im Rahmen der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des GvD Nr. 81/2008 bot die Verwaltungsschule im Jahr 2015 gezielte Aus- und Weiterbildungskurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Gut besucht waren die Pflichtschulungen für die verschiedenen Berufsgruppen wie Büromitarbeiter, Gemeindearbeiter, Reinigungs- und Küchenpersonal, Ortpolizei, Schülerlotsen und Vorgesetzte. Auch für Sommerpraktikanten wurden die Pflichtschulungen organisiert. Zusätzlich wurden spezifische Kurse über das Fahren und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Sicherheitskurse über die Baustellenbeschilderung angeboten.

Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auffrischkurse für Bediener von Hydraulikbaggern, Frontlader und Baggerlader, Bediener von Gabelstapler und Sicherheitssprecher waren gut besucht. Für die Erste-Hilfe-Beauftragten wurden die Pflichtschulung sowie ein Auffrischkurs angeboten. Außerdem wurde für die Mitarbeiter in den Recyclinghöfen ein Kurs über die rechtlichen Grundlagen und Gefährdungen organisiert. Um mit Stress im Beruf und Alltagsleben erfolgreich umzugehen, wurden Seminare über Stresskompetenz und Resilienz angeboten. Gut besucht war der dritte Gesundheitstag der unter dem Motto „Bewusst leben – gesund arbeiten – aktiv gestalten“ stand. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit, sich rund um das Thema Gesundheit und gesunde Lebensweise im Büro- und Arbeitsalltag zu informieren und an verschiedenen Mitmach-Aktionen teilzunehmen.

Auch 2015 bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen allen Gemeinden die Möglichkeit an, die 4-stündige Grundausbildung im Bereich Arbeitssicherheit in deutscher oder italienischer Sprache über die E-Learning-Plattform „Copernicus online“ zu absolvieren. 81 Personen haben diese Möglichkeit genutzt und den Online-Kurs erfolgreich absolviert.

Insgesamt wurden 1.002 Bedienstete geschult.



Der Gesundheitstag 2015 stand unter dem Motto „Bewusst leben – gesund arbeiten – aktiv gestalten“.

18. DATENVERARBEITUNG

18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat während des abgelaufenen Jahres wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nach der Pensionierung von Dr. Hugo Leiter hat Dr. Ernst Ennemoser Anfang März 2015 die Leitung der EDV-Abteilung übernommen. Die Abteilung wurde neu strukturiert und besteht aus folgenden vier Bereichen:

- Softwareassistentz mit Bereichsleiter Alfred Profanter
- Entwicklung mit Bereichsleiterin Dr. Sara Tumiati
- Geografisches Informationssystem mit Bereichsleiter Dr. Tarcisio Coianiz
- System- und Hardwarewartung mit Bereichsleiter Dr. Markus Mittelberger.

Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten, welche die vier Bereiche im Jahr 2015 erledigt haben, aufgelistet.

Softwareassistentz

Demografische Dienste

Das digitale Wahlfaszikel wurde eingeführt. Die Vorlagen für die Gemeinderatswahlen 2015 wurden vorbereitet. Die neuen Ascot-Module für die Organspende und für die Einäscherung wurden eingeführt.

Steueramt

Für die Vorausberechnung der Gemeindeimmobiliensteuer GIS/IMI wurde die Software an die neuen Bestimmungen angepasst. Die Eingabe der Texte wurde verbessert. Es wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen, dass die GIS über ePayment bezahlt werden kann. Die Feststellungsbescheide für die Gemeindeaufenthaltsabgabe wurden eingeführt.

Buchhaltung

Zu Beginn des Jahres 2015 war es notwendig, das System des splitpayment einzuführen und die Buchhaltungssoftware anzupassen. Ab April mussten die digitalen Rechnungen funktionieren. In Zusammenarbeit mit der Firma Link.it wurde ein System basierend auf dem Standard der „applicazione cooperativa“ eingerichtet.

Im Jahr 2015 musste die Umstellung der Buchhaltung auf die Software Jserfin vorbereitet werden. Das brachte einen enormen organisatorischen Aufwand während des ganzen Jahres mit sich. Neben den Vorbereitungen für die Einsetzung der neuen Buchhaltung mussten alle Gemeinden und Bezirksgemeinschaften eingeschult werden. Die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften wurden bei der Erstellung des einheitlichen Strategiedokumentes (DUP) unterstützt, wobei auch eine Verbindung zu Goffice hergestellt wurde. Die Mitglieder wurden aufgefordert, verschiedene Vorbereitungen zu treffen, damit die Datenübernahme von Serfin auf Jserfin möglichst reibungslos erfolgen konnte.

Dokumentenverwaltung

In den restlichen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften wurde die Version 7 der Software d.3 eingeführt. Ein Schwerpunkt betraf die Verknüpfung der externen Programme mit d.3. So wurden die digitalen Rechnungen in d.3 eingefügt. Die Adressdaten wurden ebenso in d.3 integriert. Weiters wurden Tests von Smartmobile durchgeführt.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungs-

linien oder vor Ort Assistenz geleistet. Außerdem wurden von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten.

Entwicklung

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden. Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2015 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- Schaffung eines Goffice-Moduls für den digitalen Wahlfaszikel und für die zentrale DURC-Datenbank
- Goffice Bauamt: Informationen über Ergebnisse der Baukommission an Bauherrn und Projektanten
- Goffice Beschlussverwaltung: Anpassungen für die digitale Unterschrift
- Erstellung einer Software für die Erfüllung der Transparenzverpflichtungen: Raster für Dateneingabe und Veröffentlichung auf Homepage
- Ergänzung des Goffice-Moduls für die Veröffentlichung der Ausschreibungen in Bezug auf Ökonomatsausgaben und zu verrechnende Ausgaben
- Neue Version des Programms Immobilienansicht
- Implementierung einer Schnittstelle zwischen d.3 und dem System der Langzeitarchivierung
- im Bereich der Buchhaltung: Schnittstelle des Beschlussverwaltungsprogramms zu Jserfin, Erstellung des DUP, Verbesserung und Vereinfachungen der digitalen Ausgangsrechnungen
- Vorbereitung des Druckes des Modells 770 und des CU.

GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- Die GIS-Daten von 32 Gemeinden wurden in die GIS-Datenbank aufgenommen.
- Die Integration der Datenbank von 2 Gemeinden wurde durchgeführt.
- Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG bei der Erstellung einer gemeinsamen GIS-Plattform der öffentlichen Verwaltungen in Südtirol
- Überarbeitung der Kartografie und Anpassung der Kodifizierung an die gesetzlichen Vorgaben.

System- und Hardwarewartung

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Die Server und die Datenbank mussten für die Installation von Jserfin vorbereitet werden. Das Datacenter des Gemeindenverbandes wurde mit den erforderlichen Netzwerkkomponenten ausgebaut, damit die zentralen Datenhaltungsdienste erweitert werden konnten. Die Ausfallsicherheit wurde durch kontinuierliche Überwachung der Systeme gewährleistet. Die Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung bei der Einführung des Glasfasernetzes wurde verstärkt.

18.2 Weitere Initiativen

Der **Wartungsvertrag für die Softwarepakete der Firma Insiel Mercato** (Steuern, Meldeamt und Standesamt, Organspende, Einäscherung, Personal beschränkt auf An- und Abwesenheiten, Selfservice del dipendente) für den Zeitraum 2016 bis 2018 wurde erneuert. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 118.026,00 Euro.

Die Gemeinderatsmitglieder wurden informiert, dass ein **Zugriff auf die Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“** möglich ist. Somit kann die umfangreiche Informations- und Rechtsdatenbank genutzt werden. Ebenso können die Berichte zu den Sitzungen des Rates der Gemeinden und des Verwaltungsrates nachgelesen werden.

Ein **Zugang zu den Meldeamtsverzeichnissen der Gemeinden untereinander** wurde für 113 Gemeinden eingerichtet, welche der Vereinbarung für den Datenaustausch unter den öffentlichen Körperschaften beigetreten sind. Über eine Web-Applikation kann eine punktuelle Abfrage des Wohnsitzes und der Familienzusammensetzung in den einzelnen Gemeinden durchgeführt werden.

Den Gemeinderats- und Gemeindevorstandmitgliedern müssen laut Gemeindeordnung die Unterlagen für die Sitzungen auf digitalen Datenträgern oder durch Zugriff auf eine bestimmte Sektion der Webseite der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeindenverband hat dafür eine **Own-Cloud-Lösung** eingerichtet, wodurch die Dokumente und Daten auf einem geschützten Bereich eingesehen werden können. Dieselbe technische Lösung wurde auch den Bibliotheken und den Chronisten zur Speicherung von Daten und Dokumenten bereitgestellt.

Die **Gemeinde-App „Gem2Go“** wurde nach einer Pilotphase flächendeckend eingeführt. Es handelt sich um eine App für Smartphones und Tablets, über welche die Gemeinden bestimmte Informationen, wie jene auf der digitalen Amtstafel, Gemeindezivilschutzmeldungen oder über Veranstaltungen an die Bürger weiterleiten können. Andererseits können auch die Bürger mit der Bürgermeldung Anliegen und Vorschläge an die Körperschaft richten. Der Gemeindenverband hat außerdem Informationsmaterial vorbereitet, mit welchem im Gemeindeblatt oder auf der Webseite die Gemeindeapp beworben werden konnte.



Die Dienstleistung betreffend die **zentrale Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum des Gemeindenverbandes** wurde im Jahr 2015 zum ersten Mal angeboten. Die von den einzelnen Körperschaften beanspruchten Speicherkapazitäten wurden gemessen und im Sinne des Dienstleistungsvertrages in Rechnung gestellt. Der Verwaltungsrat hat die Vergütungen für das Jahr 2016 für den Grundbetrag pro Mitglied, die zentrale Datenrettung und für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen neu festgelegt.

Zusätzlich können auch **personalisierte EDV-Dienstangebote** in Anspruch genommen werden, indem ein eigener Vertrag abgeschlossen wird. Dabei werden virtuelle Server bereitgestellt, auf denen die Mitglieder ihre eigenen Applikationen und Datenbanken aufsetzen können und für welche der Gemeindenverband die ASP-Dienste (Datenrettung und Datenwiederherstellung) gewährleistet. Dafür verrechnet der Verband die Kosten des virtuellen Servers, welche jährlich aktualisiert werden.

Ein weiterer Dienst besteht in der **Beratung** der Mitglieder beim **Ankauf von Hard- und Softwareprodukten**. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

Ein Schwerpunkt im IT-Bereich im Jahre 2015 war auch die **Zusammenarbeit mit den anderen öffentlichen Körperschaften**. Zu diesem Zweck wurden zwei Gremien geschaffen, welche die Planung und Realisierung gemeinsamer Projekte koordinieren:

das **Steering-Komitee**: Dieses besteht aus den Leitern der EDV-Strukturen der verschiedenen Körperschaften. Die Aufgabe dieses Gremiums besteht darin, gemeinsame Projekte zu identifizieren und deren Umsetzung zu überwachen.

das **Egovernance Board**: Im Egovernance Board sind die Landesrätin Dr. Waltraud Deeg, der Präsident des Gemeindenverbandes Andreas Schatzer, der Generalsekretär der Region DDr. Alexander Steiner und der Generaldirektor des Sanitätsbetriebes Dr. Thomas Schael vertreten. Dieses Komitee trifft die Entscheidungen und stellt die Finanzierung der Projekte sicher.

18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee trat im Jahr 2015 zwei Mal in der bisherigen folgenden Zusammensetzung zusammen:

- Koordinator: Dr. Benedikt Galler
- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Dr. Günther Januth
- Vertreter der Gemeindegemeinschaften und Bezirkssekretäre: Dr. Gabriela Kerschbaumer, Dr. Alexander Braun, Dr. Robert Ladurner
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: Dr. René Schmid
- Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Dr. Ernst Ennemoser, Dr. Sara Tumiati, Alfred Profanter, Dr. Markus Mittelberger, Dr. Ing. Tarcisio Coianiz, Dr. Gerold Kieser, Dr. Verena Messner.

Das EDV-Kontaktkomitee hat den Arbeitsplan für das zweite Semester 2015 erstellt und die Umsetzung des Arbeitsplans für das erste Semester 2015 überprüft. Die Arbeitspläne werden zu einem Teil über die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes und zum anderen Teil über Beauftragungen der Südtiroler Informatik AG abgewickelt.

Weitere Schwerpunkte der Beratungen im EDV-Kontaktkomitee betrafen das Projekt der gemeinsamen GIS-Plattform, die Einsetzung einer Videokonferenz-Lösung, die Breitbandversorgung, die Umstellung auf Jserfin, die Verbesserung der Groupwarelösung Group-e der Firma Endo 7, die elektronischen Rechnungen, die Langzeitarchivierung und E-Government-Anwendungen (Formularserver Orbeon, Bauakt online).

Im Oktober 2015 entschied der Verwaltungsrat das EDV-Kontaktkomitee neu zu bestellen. Als Vertreter des Verwaltungsrates wurde Bürgermeister Dr. Erich Ratschiller namhaft gemacht. Die Vertreter der Gemeindegemeinschaften und der Bezirkssekretäre wurden bestätigt. Für die Gemeinde Bozen wurde Frau Dr. Danila Sartori und für die Gemeinde Meran Frau Dr. Karoline

Riffeser ins Kontaktkomitee berufen. Die internen Vertreter des Gemeindenverbandes wurden ebenso bestätigt.

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2015 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind.

Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminfo veröffentlicht, sodass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.



*Die Fachgruppe
Finanzdienste bei
ihren Beratungen*

Nachdem verschiedene Mitglieder der **Fachgruppe Finanzdienste** nicht mehr zur Verfügung standen, wurde in Absprache mit dem Verband der Gemeindegemeinsekretäre die Neubestellung der Fachgruppe durchgeführt.

Aufgrund von Schuldzuweisungen an den Gemeindenverband und an den Vorsitzenden der Fachgruppe Wahlen im Zusammenhang mit dem drohenden Ausschluss einiger Kandidatenlisten von den Gemeinderatswahlen, ist die **Fachgruppe Wahlen** geschlossen zurückgetreten. Der Gemeindenverband hat die geleisteten Dienste der Fachgruppe anerkannt und hat sich sehr darum bemüht, dass die Arbeit fortgesetzt wird. Die Fachgruppe hat daraufhin ihre Bereitschaft bekundet, die Tätigkeit wieder aufzunehmen.



*Fachgruppe Wahlen
(v.l.n.r.): Sandro
Stenico, Karl
Gustav Mahlkecht,
Graziella De Bianchi
und Dr. Katrin
Nischler*

II. DIENSTE

Im Folgenden wird auf einige wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2015	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
Meldeamt	01	<ul style="list-style-type: none"> • Willensäußerung zur Feuerbestattung • Lösung von Anwendungsfragen
Wahlamt	02	<ul style="list-style-type: none"> • Lösung von Anwendungsfragen
Personal	04	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung von fachspezifischen Fragen
Standesamt	02	<ul style="list-style-type: none"> • elektronische Übermittlung der Standesamtsakten • Verfahren zur Zuweisung des Nachnamens der minderjährigen Kinder • Lösung von Anwendungsfragen
Bauamt	05	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung der Urbanistikgutachten des Landes auf Geminfo • Privacy und Transparenz im Bauamt • Unterlagen für die Benutzungsgenehmigung • Benennung von Bauanträgen
Ortspolizei	02	<ul style="list-style-type: none"> • „Speed Check“ - Boxen • Auflagenheft für Ankauf von Uniformen, Fahrzeugen, Dienstgraden und Dienstausweisen
Ortspolizei <i>Untergruppe Abfindungsbüro</i>	01	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsvorschläge für Software Polcity
Ortspolizei <i>Untergruppe Verwaltungspolizei</i>	02	<ul style="list-style-type: none"> • Modulistik betreffend die Entfernung der Spielautomaten • Notwendige Klärung der Schlussverkäufe
Finanzdienste	05	<ul style="list-style-type: none"> • Softwareanpassung für splitpayment • Arbeitsplan für Umstellung auf harmonisierte Buchhaltung • Ausarbeitung eines integrierten Kontenplans • Zeitlicher Ablaufplan
Finanzdienste <i>Untergruppe DUP</i>	02	<ul style="list-style-type: none"> • Vorarbeiten für die Erstellung des einheitlichen Strategiedokumentes
Öffentliche Arbeiten	06	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelankäufe • Untersuchung der verschiedenen Meldepflichten • Klärung von fachspezifischen Fragen

18.4 Südtiroler Informatik AG

Im Jahre 2015 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Die Südtiroler Informatik AG hat als Vereinfachung für den Zugang zu den E-Governmentdienstleistungen der Landesverwaltung und der Gemeinden ein Bürgerkonto eingerichtet. Dabei handelt es sich um einen zertifizierten Account, welchen der Bürger bei der Aktivierung seiner Bürgerkarte erhält. Dieser ersetzt die Anmeldung mittels Bürgerkarte und Lesegerät. Die Landesregierung hat mit der Polo Archivistico dell'Emilia Romagna (PARER) eine Vereinbarung abgeschlossen, über welche allen öffentlichen Körperschaften Südtirols ein System der Langzeitarchivierung zur Verfügung gestellt wird. Die Südtiroler Informatik AG wird die Umsetzung dieses Projektes begleiten. Die Südtiroler Informatik AG hat weiters einen Vorschlag für die Preise bezüglich der Nutzung des Breitbandnetzes des Landes durch die Südtiroler Gemeinden ausgearbeitet.

Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.

Fortgesetzt wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG in den Bereichen Sozinfo, Internet-Verbindung und E-Mail-Dienste. Aufgrund der im Jahr 2007 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Gemeindenverband und der Südtiroler Informatik AG wurden im Jahr 2015 eine Reihe von Aufträgen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an die Südtiroler Informatik AG weitergeleitet.



III. VERBANDSNOTIZEN

a) Neuwahl der Gremien

Rat der Gemeinden

Der Landtagspräsident Dr. Thomas Widmann hatte für den 17. September 2015 die Wahl des Rates der Gemeinden angesetzt. Von den einzelnen Gruppen, den sieben Bezirksgemeinschaften, den Gemeinden unter 1.200 Einwohnern und von der ladinischen Sprachgruppe sind Kandidatenvorschläge eingereicht worden. Die Gemeinderäte von Bozen, Meran und Brixen haben ihre Vertreter im Rat der Gemeinden ernannt.

Nachdem von den einzelnen Gruppen keine Frau gewählt wurde, stellten sich die Bürgermeisterin von Klausen Maria Anna Gasser Fink und die Vizebürgermeisterin von Innichen Dr. Simone Wasserer als Kandidatinnen für das 17. Mitglied zur Verfügung. Die Bürgermeisterversammlung hat Bürgermeisterin Maria Anna Gasser Fink den Vorzug gegeben.

Für die anschließende Wahl des Präsidenten des Rates der Gemeinden wurde Andreas Schatzer als einziger Kandidat vorgeschlagen. Er wurde mit großer Mehrheit als Präsident des Rates der Gemeinden bestätigt.

Im Beisein des Landtagspräsidenten fand am 25. September 2015 im Südtiroler Landtag die konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden statt. Bei dieser Sitzung wurden die drei Vizepräsidenten, nämlich Joachim Reinalter für die deutsche Sprachgruppe, Alessandro Bertinazzo für die italienische Sprachgruppe und Roland Demetz für die ladinische Sprachgruppe gewählt.



Am 17. September 2015 wurde der Rat der Gemeinden neu gewählt: v.l.n.r.: Stadtrat von Bozen Dr. Luigi Gallo, Bgm. Dr. Guido Bocher, Bgm. Gustav Erich Tappeiner, Bgm. Dr. Patrik Ausserer, Bgm. Dr. Martin Fischer, Bgm. Roland Demetz, Bgm. Joachim Reinalter, Bgm. Dr. Luigi Spagnolli, Bgm.in Maria Anna Gasser Fink, Bgm. Franz Locher, Präsident Bgm. Andreas Schatzer, Bgm. Dr. Erich Ratschiller, Bgm. Dr. Fritz Karl Messner, Bgm. Dr. Peter Brunner, Vize-Bgm. Klaus Ladinser, Bgm. Dr. Paul Rösch und Bgm. Alessandro Bertinazzo

Gemeindenverband

Im Anschluss an die Wahl des Rates der Gemeinden fand am 17. September 2015 auch die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes und der 16 Mitglieder des Verwaltungsrates statt. Zunächst sind die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig zurückgetreten. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates stimmen mit den Mitgliedern des Rates der Gemeinden überein. Zum Präsidenten des Gemeindenverbandes wählte die Vollversammlung Bürgermeister Andreas Schatzer.

Am 25. September 2015 wählte der Verwaltungsrat die drei Vizepräsidenten und am 2. Oktober 2015 drei weitere Mitglieder des Arbeitsausschusses.

b) Organe des Gemeindenverbandes

Verwaltungsrat (*gewählt am 17. September 2015*)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Bertinazzo Alessandro	Bürgermeister Branzoll	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Ausserer Dr. Patrik	Bürgermeister U. l. Frau im Walde - St. Felix	
Bocher Dr. Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Dr. Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Dr. Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gallo Dr. Luigi	Bozen	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Ladiner Klaus	Bozen	
Locher Franz	Bürgermeister Sarntal	
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	
Rösch Dr. Paul	Bürgermeister Meran	
Spagnolli Dr. Luigi	Bozen	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

Aufsichtsrat (*gewählt am 19. April 2013*)

Effektive Mitglieder

Mayr Dr. Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Dr. Francesca	Bozen	
Scheidle Dr. Arthur	Klausen	

Ersatzmitglieder

Robert Messner	Villnöss	
Rainer Dr. Ferdinand	Freienfeld	

Arbeitsausschuss (*gewählt am 02. Oktober 2015*)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Bertinazzo Alessandro	Bürgermeister Branzoll	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

c) Rat der Gemeinden *(gewählt am 17. September 2015)*

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Bertinazzo Alessandro	Bürgermeister Branzoll	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Ausserer Dr. Patrik	Bürgermeister U. l. Frau im Walde - St. Felix	
Bocher Dr. Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Dr. Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Dr. Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gallo Dr. Luigi *	Stadtrat Bozen	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Ladinsler Klaus *	Vizebürgermeister Bozen	
Locher Franz	Bürgermeister Sarntal	
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	
Rösch Dr. Paul	Bürgermeister Meran	
Spagnolli Dr. Luigi *	Bürgermeister Bozen	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

** Nach der Auflösung des Gemeinderates von Bozen ersetzt durch:*

Penta Dr. Michele	außerordentlicher Kommissär Bozen
De Carlini Dr. Francesca	Vizekommissärin Bozen
Berger Dr. Hermann	Vizekommissär Bozen

d) Programm des Präsidenten

Der Präsident des Gemeindenverbandes und des Rates der Gemeinden Andreas Schatzer hat für die nächsten Jahre folgendes Programm vorgelegt, welches vom Rat der Gemeinden bzw. Verwaltungsrat genehmigt wurde.

Politische Interessensvertretung

Gemeindenfinanzierung

Bereits für die Finanzierung 2016 soll ein neues Finanzierungsmodell eingeführt werden, das den Finanzbedarf, die Eigenfinanzierungskapazität und die Effizienz der Verwaltung berücksichtigt. Mit dem Land muss das Ausmaß der zu verteilenden Summe definiert werden. Die im Landesgesetz festgesetzten 13,5% der Steuereinnahmen müssen neu festgelegt werden.

Energie

Übernahme der angebotenen 10% Beteiligung an der neuen Energiegesellschaft nicht zum Schätzwert der neuen Gesellschaft, sondern zum Preis, den das Land selbst dafür bezahlt hat. Eine Arbeitsgruppe muss dann einen Vorschlag über die Aufteilung ausarbeiten. Angrenzende Gemeinden sollten sich an den Großkraftwerken direkt beteiligen können. Das Energiethema muss mit dem Finanzthema gemeinsam verhandelt werden, da wir sonst Gefahr laufen, dass die eine Hand wieder das nimmt, was die andere gegeben hat.

Institutionelle Reform

Ziel der institutionellen Reform ist, Zweigleisigkeiten bei den Zuständigkeiten auszuräumen und die Zuständigkeiten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zwischen den Gemeinden und dem Land anzusiedeln.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Zuweisung von neuen Aufgaben und Kompetenzen an die Gemeinden eine entsprechende Dotierung an finanziellen Mitteln zur Folge haben muss. Dabei muss auch gewährleistet sein, dass die zur Verfügung gestellten Finanzen im Falle von Steigerung der Kosten entsprechend angepasst werden.

Neues Landesgesetz „Raum und Landschaft“

Die Einbeziehung der Bürgermeister/innen und eine entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge und Ideen ist dringend notwendig, zumal mit diesem neuen Gesetz den Gemeinden noch mehr Zuständigkeiten übertragen werden sollen.

Kleinkinderbetreuung

Eine Arbeitsgruppe, in der die Gemeinden vertreten sind, die aber noch einzusetzen ist, wird die bereits verabschiedeten Leitlinien in Bestimmungen kleiden und vor allem Vorschläge und Forderungen für die Finanzierung festlegen und einbringen.

Vergabegesetz

Das Vergabegesetz befindet sich bereits auf der Zielgeraden. Hier müssen noch einige Details integriert und die vorgesehenen Durchführungsbestimmungen und die Anwendungsrichtlinien formuliert werden.

Bürokratieabbau

Folgende Maßnahmen sollten angegangen werden:

- grundsätzliche Überarbeitung des Beitragswesens
- Vereinfachung der Abrechnungsmethoden für finanzielle Landeszuwendungen
- Vermeidung von Doppelmeldungen, insbesondere auch in Portalen des Staates und des Landes; Einrichtung von zentralen Datenbanken, auf welche bei Bedarf zugegriffen werden darf.
- Fachpläne und Verordnungen gehören auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Zusammenarbeit und Zusammenlegung von Diensten

In einem ersten Schritt sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen und die Dienste ausfindig gemacht werden, die zusammengelegt werden können, um Effizienz und Einsparungspotential mittel- bis langfristig zu steigern.

Breitband – die letzte Meile

Unser Ziel, ein landesweites öffentliches Netz zwischen Land und den Gemeinden aufzubauen, dieses gemeinsam zu verwalten, zu vermarkten und zu betreiben, liegt noch in weiter Ferne. Verschiedene Gemeinden investieren verständlicherweise zögerlich, da Darlehen zu tilgen und Anbieter zu guten Bedingungen ungewiss sind. Deshalb müssen für die Verwirklichung der letzten Meile und für das Betreiben des Dienstes neue und gemeinsame Wege mit dem Land beschrritten werden.

Autobahnausgleichsmaßnahmen

Den Gemeinden entlang der Autobahn müssen im Zuge der Neuvergabe der Konzession Ausgleichsmaßnahmen eingeräumt werden.

Zuständigkeiten für die Gemeinden von der Region zum Land

Es ist notwendig, dass die Zuständigkeiten für die Gemeinden von der Region auf die Provinz Bozen übergehen. Gemeinsam mit den Kollegen aus dem Trentino muss Überzeugungsarbeit geleistet werden, so dass die eigenen Bedürfnisse besser und effizienter gestaltet werden können.

Amtsentschädigungen

Das Thema Entschädigungen muss im Hinblick auf den vermehrten Arbeitsaufwand und die

gestiegene Verantwortung neu diskutiert werden. Es geht vor allem auch um die Entschädigung der Gemeindereferenten. Auch in Zukunft sollen sich fähige arbeitswillige Menschen um die Belange in den Gemeinden kümmern.

Soziale Absicherung

Gemeinsam mit dem Gemeindenverband der Provinz Trient soll dieses Thema angegangen und konkrete Schritte in die Wege geleitet werden.

Dienstleistungen

Rechtsberatung

Beratung ausbauen

Harmonisierung der Haushaltssysteme: Beratung und Schulungen anbieten

Musterverordnungen und Vordrucke müssen klar, einfach und auf den absolut notwendigen Inhalt beschränkt werden

E-Governmentdienste

Dienste ausbauen und an Veränderungen und neue Erfordernisse anpassen

das Dokumentenverwaltungsprogramm d.3 soll für Tablet und Smartphone tauglich gemacht werden

EDV-Programme

an laufende gesetzliche Änderungen anpassen

Kommunikation zu den Mitgliedern

Verbesserungen anstreben

e) Südtiroler Altbürgermeisterclub

Vorstand

Scheidle Dr. Arthur	Eisacktal	Präsident
Rainer Dr. Ferdinand	Wipptal	
Messner Robert	Eisacktal	
Schmid Dr. Manfred	Pustertal	
Schönauer Martin	Salten-Schlern	
Battisti Matscher Wilfried	Überetsch-Unterland	
Zito Benedetto	Überetsch-Unterland	
Januth Dr. Günther	Burggrafenamt	
Altstätter Erwin	Vinschgau	
Kerschbaumer Rag. Kurt		Rechnungsprüfer
Schenk Aichner Annelies		Rechnungsprüferin



Ausflug des Altbürgermeisterclubs Südtirol ins Kanaltal

f) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

KONSORTIALRAT

Zone Pustertal

Frenademetz Giacomo
Niederbrunner Paul
Schwingshackl Albin

Ersatz:

Falkensteiner Andreas

Bürgermeister Abtei
Bürgermeister Mühlwald
Bürgermeister Welsberg-Taisten

Bürgermeister Kiens

Zone Eisacktal

Leiter Dr. Stefan
Gufler Dr. Stefan
Locher Franz Thomas

Ersatz:

Insam Markus

Bürgermeister Lajen
Bürgermeister Pfitsch
Bürgermeister Sarntal

Gemeindereferent St. Christina

Zone Bozen

Penta Dr. Michele

Ersatz:

nicht ernannt

Gemeinde Bozen

Zone Vinschgau

Frank Alois
Noggler Dr. Heinrich
Rainer Karl Josef

Ersatz:

Klotz Jürgen

Bürgermeister Glurns
Bürgermeister Graun
Bürgermeister Schnals

Bürgermeister Plaus

Zone Burggrafenamt

Klotz Wilhelm Mathias
Mairhofer Dr. Beatrix
Thomas Egger

Gemeinde Moos in Passeier
Bürgermeisterin Ulten
Bürgermeister Vöran

Im Jahr 2015 verstorben



Prof. Herbert Mayr war von 1985 bis 1995 Vizebürgermeister der Gemeinde Bozen und Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden. Er verstarb im Alter von 72 Jahren.



Karl Oberhauser war von 1963 bis 1973 Bürgermeister der Gemeinde Sterzing, Präsident des Konsortiums WEG von 1969 bis 1974 sowie Regionalassessor und Landesrat und Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden. Er verstarb im Alter von 83 Jahren.

Mai 2016



Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft